

Regionales Raumordnungsprogramm 2006

Landkreis Northeim

Beschreibende Darstellung

Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
Inhaltsverzeichnis	
Aufgabe und Grundlagen des Regionalen Raumordnungsprogramms	4
D 1.....	5
Raum - und Siedlungsstruktur.....	5
D 1.1.....	5
Entwicklung der räumlichen Struktur	5
D 1.2.....	6
Regionale Kooperation.....	6
D 1.3.....	7
Ländliche Räume.....	7
D 1.4.....	9
Ordnungsraum.....	9
D 1.5.....	10
Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume.....	10
D 1.6.....	12
Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen.....	12
D 1.7.....	16
Naturräume.....	16
D 1.8.....	16
Vorranggebiete und Vorrangstandorte.....	16
D 1.9.....	17
Vorsorgegebiete.....	17
D 2.....	18
Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter.....	18
D 2.0.....	18
Umweltschutz allgemein.....	18
D 2.1.....	18
Naturschutz und Landschaftspflege.....	18
D 2.2.....	23
Bodenschutz.....	23
D 2.3.....	25
Gewässerschutz.....	25
D 2.4.....	27
Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz.....	27
D 2.5.....	28
Schutz der Erdatmosphäre, Klima, Regionalklima.....	28
D 2.6.....	29
Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter.....	29
D 3.....	30
Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen.....	30
D 3.0.....	30
Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur.....	30
D 3.1.....	30
Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr.....	30
D 3.2.....	34
Landwirtschaft.....	34
D 3.3.....	36
Forstwirtschaft.....	36
D 3.4.....	43
Rohstoffgewinnung.....	43
D 3.5.....	48
Energie.....	48
D 3.6.....	49
Verkehr und Kommunikation.....	49
D 3.6.0.....	49
Verkehr allgemein.....	49
D 3.6.1.....	50
Öffentlicher Personennahverkehr.....	50
D 3.6.2.....	51
Schienenverkehr.....	51

Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
D 3.6.3.....	52
Straßenverkehr.....	52
D 3.6.4.....	55
Schifffahrt.....	55
D 3.6.5.....	55
Luftfahrt.....	55
D 3.6.6.....	55
Fußgänger und Fahrradverkehr.....	55
D 3.6.7.....	56
Information und Kommunikation	56
D 3.7.....	56
Bildung, Kultur und Soziales.....	56
D 3.8.....	57
Erholung, Freizeit, Sport, Fremdenverkehr.....	57
D 3.9.....	61
Wasserwirtschaft.....	61
D 3.9.0.....	61
Wasserwirtschaft allgemein.....	61
D 3.9.1.....	61
Wasserversorgung.....	61
D 3.9.2.....	63
Abwasserbehandlung.....	63
D 3.9.3.....	64
Hochwasserschutz.....	64
D 3.10.....	67
Abfallwirtschaft.....	67
D 3.10.0.....	67
Abfallwirtschaft allgemein.....	67
D 3.10.1.....	68
Siedlungsabfall, Sonderabfall.....	68
D 3.10.101.....	68
Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien und sonstige Abfallanlagen.....	68
D 3.10.2.....	68
Altlasten.....	68
D 3.11.....	69
Katastrophenschutz, Verteidigung.....	69
D 3.11.1.....	69
Katastrophenschutz, zivile Verteidigung.....	69
D 3.11.2.....	70
Militärische Verteidigung.....	70

Aufgabe und Grundlagen des Regionalen Raumordnungsprogramms

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2006 für den Landkreis Northeim wird auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) gemäß §§ 7 und 8 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-NROG) aufgestellt. Der Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahr 2016.

Zum Regionalen Raumordnungsprogramm gehören:

- die Beschreibende Darstellung mit Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und mit Begründungen/Erläuterungen der Ziele, Grundsätze und Festlegungen, ergänzt um, statistische Grundlagen, Abbildungen und Erläuterungskarten,
- Ziele der Raumordnung - durch Fettdruck gekennzeichnet - sind verbindlich,
- Grundsätze der Raumordnung - kein Fettdruck - sind zu berücksichtigen und unterliegen der Abwägung,
- die Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50 000 mit generalisierten verbindlichen Festlegungen sowie nachrichtlich übernommenen Inhalten. In der Zeichnerischen Darstellung wird durch randliche Textziffern auf die entsprechenden Kapitel der Beschreibenden Darstellung verwiesen.

Die Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms knüpfen an die Aussagen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994 mit seinen Änderungen und Ergänzungen an und übernehmen und konkretisieren diese.

Die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum festgelegten und durch das Regionale Raumordnungsprogramm näher festgelegten, d. h. konkretisierten Ziele der Raumordnung, sind durch Fettdruck der randlichen Textziffer - LROP-Verweis - kenntlich gemacht. Für Entwicklung des Landkreises Northeim werden darüber hinaus weitere eigenständige Ziele der Raumordnung festgelegt.

Die Zeichnerische Darstellung enthält weiterhin Nachrichtliche Darstellungen, mit denen keine raumordnerischen Zielfestlegungen verbunden sind.

D 1 Raum - und Siedlungsstruktur**D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur**

- 01 Die räumliche Struktur des Landkreises Northeim soll so entwickelt werden, dass seine ökologische Stabilität und ökonomische Umgestaltung bewirkt wird. LROP A 1**

Raumordnung und Regionalplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem

- die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landkreises
- den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt
- die Nutzung und Stärkung der im Landkreis und der Region Südniedersachsen vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale
- die Förderung umwelt- und sozialverträglicher, wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung
- die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen
- die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung unter Berücksichtigung der prognostizierten demografischen Entwicklung, insbesondere durch sozialen Wohnungsbau, vorrangig in den zentralen Orten anstreben.

Ordnungsraum und Ländlicher Raum sollen gleichrangig zur Entwicklung des Landkreises Northeim beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen soll verbessert und gefördert werden. Insbesondere haben Raumordnung und Regionalplanung darauf hinzuwirken, dass der strukturell eng verflochtene Raum Südniedersachsens als Planungsraum begriffen wird. In diesem Sinne ist anzustreben, dass der Regionalverband Südniedersachsen verfestigt wird und somit der Entwicklung des Verflechtungsraumes und seiner Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dient. Mitglieder des Regionalverbandes Südniedersachsen sind die Stadt Göttingen sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz und 29 weitere Kommunen zwischen Harz und Weser, dazu eine Reihe von Institutionen der öffentlichen Hand, Gewerkschaften, Wirtschaft und Wissenschaft.

- 02 Alle Planungen und Maßnahmen im Landkreis Northeim haben die wesentlichen Entwicklungskomponenten der jeweiligen örtlichen Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf gemäß der aktuellen Bevölkerungsprognose zu berücksichtigen. LROP C 1.4.02**

Hierbei ist dem Gesichtspunkt der insgesamt älter werdenden Bevölkerung in Südniedersachsen besonders Rechnung zu tragen. LROP C 1.1.02

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- 03** Wirtschaftliche und ökologische Umgestaltungen in der Region bedürfen einer zukunftsorientierten Regional-, Bauleit- und Verkehrsplanung sowie der Nutzung der endogenen Entwicklungspotentiale und regionalen Besonderheiten. Der Ausbau vorhandener Infrastrukturen ist vorrangig zu betreiben.

**LROP
A 1**

Besondere Beachtung verdient hierbei die großräumige ökologische Vernetzung, vor allem entlang der Fließgewässersysteme, zur nachhaltigen Verbesserung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Landkreis Northeim (Biotopverbund).

Die Siedlungs- und Infrastruktur im Landkreis Northeim ist vorwiegend nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration auf die Zentralen Orte im Landkreis Northeim auszurichten, um die Auslastung von Infrastruktureinrichtungen und die Tragfähigkeit leistungsfähiger Versorgungseinrichtungen sicherzustellen.

Die Ortsteile, die über einen Bahnanschluss verfügen, sollen schwerpunktmäßig mit Wohn- und Gewerbeansiedlungen entwickelt werden.

D 1.2 Regionale Kooperation

- 01** Der Regionalverband Südniedersachsen e.V. stellt die regionale Kooperation von den 3 südniedersächsischen Landkreisen Göttingen, Osterode am Harz und Northeim sowie des Oberzentrums Göttingen dar. Hauptziel des Regionalverbandes ist es, durch Kooperation, Koordination und Kommunikation die Position der Region im gesamteuropäischen Wirtschaftsraum auszubauen und zu stärken.

**LROP
C 1.2.01**

- 02** Die Zielvorstellungen für die Entwicklung der Region Südniedersachsen sind auf der Regionalkonferenz des Regionalverbandes Südniedersachsen im Jahre 1995 definiert worden. Daneben sind in den letzten Jahren eine Reihe von weiteren Zielvorstellungen im Rahmen der Aufstellung einer Regionalen Agenda sowie des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für die Arbeitsmarkregion Göttingen/Northeim postuliert worden. Diese Zielvorstellungen und Leitbilder sollen weiterhin durch konkrete Projekte umgesetzt werden.

**LROP
C 1.2.02**

Eine Beteiligung aller Städte und Gemeinden sowie der Kreishandwerkerschaft im Landkreis ist anzustreben, um die regionale Kooperation zu optimieren.

- 03** Der Landkreis Northeim gehört zu den strukturschwachen Landkreisen in Niedersachsen. Der Regionalverband Südniedersachsen hat mit den Projekten „Regionales Entwicklungskonzept 2000“ und der erfolgreichen Teilnahme am Wettbewerb „Regionen der Zukunft“ eine Basis zur Beseitigung der regionalen Strukturschwächen geschaffen. Die Städte und Gemeinden im Landkreis sind aufgerufen, die Arbeit des Regionalverbandes durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Der Landkreis Northeim unterstützt auch zukünftig Projekte zur Stärkung der Region.

**LROP
C 1.2.02
LROP
C 1.2.04**

- 04** Im Regionalverband Südniedersachsen haben sich kommunale Mitglieder sowie

LROP

Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
weitere Mitglieder aus gesellschaftlichen Institutionen, insbesondere aus den Be-	C 1.2.02
reichen der Wirtschaft, der Verwaltung, der Lehre und der Forschung, zusammengeschlossen.	LROP C 1.2.04

Durch Zusammenschluss der Landkreise Göttingen, Osterode am Harz und Northeim sowie der Stadt Göttingen ist es gelungen, die Region Südniedersachsen zu großen Teilen zu erfassen. In der Verbandsarbeit ist darauf zu achten, dass eine Ausgrenzung strukturschwacher und peripherer Teilräume der Region vermieden wird.

- 05** Die landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen soll weiter vertieft werden.

D 1.3 Ländliche Räume

- 01** Der Ländliche Raum des Landkreises Northeim ist insbesondere entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, dass seine
- Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
 - Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
 - naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden,
 - damit ihm eine möglichst eigenständige Entwicklung ermöglicht wird und er seine besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen kann.
- LROP
C 1.3**
- 02** Im Ländlichen Raum des Landkreises Northeim sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:
- Erhaltung und Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten durch Förderung und Unterstützung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Anstoßen neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus
 - Entwicklung einer touristischen Infrastruktur und Nutzung der naturräumlichen Potentiale für Naherholung und Tourismus
 - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien auch durch entsprechende Infrastruktur und Dienstleistungsangebote,
 - Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik
 - Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur
 - Verbesserung der Lebensbedingungen für Frauen
 - Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen, wobei im Landkreis Nort-

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

heim insbesondere regionale und lokale Beschäftigungsinitiativen unterstützt werden sollen, die zwischen arbeitssuchenden Frauen einerseits und arbeitskräftesuchenden Anbietern andererseits vermitteln,

- Berücksichtigung von Belangen der Frauen in Planungsprozessen,
- Sicherung, Angebotsverbesserung und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
- Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen, bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind,
- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.

Zur Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen im ländlichen Raum soll wie folgt beigetragen werden:

- In den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie in den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes soll vor allem die Landwirtschaft dazu beitragen, naturnahe Flächen zu schaffen oder zu sichern.
- Für Flächen, die nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, dass sie in das System der großräumigen ökologischen Vernetzung integriert werden können. Eine extensive Bewirtschaftung ist damit nicht ausgeschlossen. Das in der Vergangenheit durch den Landkreis Northeim geförderte Pflanzprogramm zur Renaturierung sog. „ausgeräumter Landschaften“ sollte auf freiwilliger Basis durch die jeweiligen Flächeneigentümer fortgeführt werden.
- Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

03 Bei der bauleitplanerischen Siedlungsentwicklung im Ländlichen Raum ist neben dem Bedarf an Wohneigentum auch der Bedarf an Mietwohnungen zu berücksichtigen.

04 Die Ländlichen Räume sind im LROP 1994, Teil I, abschließend auf Gemeindebasis festgelegt. Im Landkreis Northeim zählen zum Ländlichen Raum:

- die Städte Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Hardeggen, Moringen, Northeim, Uslar
- die Gemeinden Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Kreiensen
- der Flecken Bodenfelde
- sowie das gemeindefreie Gebiet Solling.

D 1.4 Ordnungsraum

- 01** Ordnungsraum im Landkreis ist der Flecken Nörten-Hardenberg. Im Ordnungsraum sind insbesondere folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:

**LROP
C 1.4.03**

Das Grundzentrum Nörten-Hardenberg in der Randlage zum Oberzentrum Göttingen trägt als Standort mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zur Sicherung ausreichenden Wohnraumes bei. Neue Wohnbauflächen sollen im Ortsteil Wolbrechtshausen als zusätzlichem Standort mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ entstehen. Eine entsprechende Entwicklung ist bauleitplanerisch zu sichern.

Im Rahmen der zentralörtlichen Entwicklung ist der Freiflächenanteil des Grundzentrums Nörten-Hardenberg als Freiraum bauleitplanerisch zu sichern.

Maßnahmen, die dem Ausbau des ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr dienen, tragen im Ordnungsraum wesentlich zur Entlastung bei.

Im Grundzentrum Nörten-Hardenberg ist auf eine umwelt- und sozialverträgliche Nutzung von gewerblichen Kleinflächen zu achten.

Die Möglichkeiten der Naherholung sind zu sichern und zu verbessern.

Die zwischen Nörten-Hardenberg und Göttingen infolge Kiesabbaues entstehenden Wasserflächen sind insbesondere für die Naherholung herzurichten.

Im Randbereich zum Oberzentrum Göttingen sind insbesondere Maßnahmen [Verkehrsentwicklung, Wohnbauentwicklung, Freiflächensicherung] zur Minderung der Stadt-Umland-Problematik zu gewährleisten.

- 02** Im Grundzentrum Nörten-Hardenberg im Randbereich des Ordnungsraumes des Oberzentrums Göttingen ist eine Siedlungsstruktur anzustreben, die von den Vorteilen des Anschlusses an den Schienenverkehr durch den Bahnhof profitiert. Eine bedarfsgerechte Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz soll weiterhin über den Nahverkehrsplan sichergestellt werden. Ausreichende Freiräume sind zu erhalten.

D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

- 01 Orts- und landschaftsbildprägende Bauten und Anlagen sind als Kulturgüter zu erhalten. Bei der gemeindlichen Bauleitplanung sind denkmal- und landschaftspflegerische Belange zu berücksichtigen.**

**LROP
C 1.5.01/06**

Neue Baugebiete, insbesondere in dörflichen Strukturen, sind vorrangig durch Ausfüllen der Ortslagen zu schaffen.

Typische Übergänge von bebauten Ortslagen zur Landschaft sind zu erhalten bzw. bei abschließenden Siedlungserweiterungen zu berücksichtigen.

Auf eine landschaftsgerechte Einbindung und Gestaltung der Ortsränder, u.a. durch standortgerechte und heimische Gehölze, ist zu achten.

Den historischen dörflichen Strukturen ist in der Bauleitplanung, insbesondere bei der Ausweisung von neuem Bauland, Rechnung zu tragen. Landwirtschaftliche Betriebs- und Produktionsstandorte sind angemessen zu berücksichtigen.

- 02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern.**

**LROP
C 1.5.03**

Dabei ist die Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft als siedlungsbezogener Freiraumschutz eine wichtige Maßnahme, deren Einbindung in eine großräumige ökologische Vernetzung anzustreben ist.

Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen sind Alternativen zu prüfen:

- Ausnutzung von Baulücken
- Einbeziehung von Baulandreserven
- Reaktivierung von Industrie- und Gewerbebrachflächen
- Sanierung von Altlastbeständen.

Ökologisch orientierte Stadterneuerung und -entwicklung sollte durch Grünordnungspläne oder andere Freiraumkonzepte begleitet und durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen abgesichert werden.

- 03 Im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg, als einem Teil des Ordnungsraumes Göttingen, soll die Siedlungsentwicklung auf den schienengebundenen ÖPNV ausgerichtet werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Bahnhofes sollen vorrangig vorgesehen werden.**

- 04 Der Wohnbedarf der Bevölkerung im Landkreis Northeim ist unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsprognosen Rechnung zu tragen. In der Bauleitplanung der Gemeinden ist für Flächen mit intensivem Arbeitsplatzbesatz auch entsprechender Wohnbedarf einzuplanen.**

**LROP
C 1.5.07**

Eine funktional sinnvolle Zuordnung zu den Wohngebieten ist anzustreben; hierbei sollten Aspekte der Verkehrsvermeidung besondere Beachtung finden.

	Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
05	Bei der Wohnraumbedarfsbetrachtung im Landkreis Northeim sollen insbesondere auch Bevölkerungsschichten berücksichtigt werden, die über unterdurchschnittliche Einkommen verfügen. Insbesondere in den Mittelzentren ist einer Abwanderung in das Umland durch Bereitstellung von familiengerechtem Wohnraum entgegenzuwirken.	LROP C 1.4.02
06	Freiwerdende und brachliegende Altgewerbe- und Altindustriestandorte sollen von den Städten und Gemeinden im Landkreis Northeim auf ihre Eignung als Neustandorte geprüft werden. Aspekte der Verkehrsvermeidung sollen dabei ebenso Berücksichtigung finden wie eine sinnvolle Zuordnung zu Wohnflächen.	LROP C 1.5.07
07	Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ sind folgende Gemeindeteile/Ortsteile festgelegt - Bad Gandersheim - Bodенfelde, Amelith, Wahnbeck - Dassel, Lauenberg, Sievershausen - Einbeck, Edemissen, Immensen, Negenborn, Rotenkirchen, Salzerhelden - Hardeggen, Lichtenborn (Goseplack) - Kalefeld, Düderode, Oldenrode, Willershausen, Westerhof - Katlenburg, Lindau, Gillersheim - Greene, Ahlshausen, Sievershausen - Moringen - Nörten-Hardenberg - Northeim - Uslar, Eschershausen, Delliehausen, Gierswalde, Schlarpe, Schönhagen, Volpriehausen Diese Standorte sind in ihren Erholungseigenschaften zu sichern und weiterzuentwickeln Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ sind folgende Gemeindeteile/Ortsteile festgelegt: - - Bad Gandersheim, Clus (Brunshausen) - Bodенfelde, Amelith, Wahnbeck - Dassel, Lauenberg, Sievershausen - Einbeck - Hardeggen, Ertinghausen - Katlenburg - Kreiensen, Greene - Moringen- Fredelsloh - Nörten-Hardenberg - Northeim - Uslar, Delliehausen, Eschershausen, Schönhagen, Volpriehausen An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem	LROP C 1.5 07

Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen	C 1.5 07
08 In der Kreisstadt und Mittelzentrum Northeim sind nördlich und südlich der Kernstadt und im Raum Sudheim jeweils „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt. Northeim verfügt über eine herausragende Lagegunst in Bezug auf das nahegelegene Oberzentrum, eine günstige Verkehrsanbindung über Schiene und Straße und eine hohe Versorgungsqualität. Diese Qualitäten sollen durch eine zielgerichtete Siedlungsentwicklung gesichert werden.	
09 Vorranggebiete für Freiraumfunktion sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ sind im Landkreis Northeim nicht festgelegt worden.	
D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	
01 Die Entwicklung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ist auf die Zentralen Orte im Landkreis Northeim auszurichten.	LROP B 6.01
02 Als Mittelzentren sind die Städte Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar festgelegt.	LROP C 1.6 01 B 6.03
Die Mittelzentren Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar haben zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs für die Bevölkerung der Mittelzentren und ihrer Mittelbereiche bereitzustellen.	
03 Als Standorte mit den Aufgaben eines Grundzentrums werden folgende Kernorte bzw. Ortsteile festgelegt: - Bodenfelde - Dassel - Markoldendorf in der Stadt Dassel - Hardeggen - Kalefeld - Katlenburg in der Gemeinde Katlenburg-Lindau - Lindau in der Gemeinde Katlenburg-Lindau - Kreiensen - Moringen - Nörten-Hardenberg	LROP B 6.01 LROP B 6.02 LROP C 1.6.01
Grundzentrale Ergänzungsfunktion für die Grundzentren haben: in der Gemeinde Kalefeld der Ortsteil Echte in der Gemeinde Katlenburg-Lindau der Ortsteil Berka in der Stadt Hardeggen der Ortsteile Gladebeck und Hevensen in der Gemeinde Kreiensen der Ortsteil Greene in der Gemeinde Nörten-Hardenberg der Ortsteil Wolbrechtshausen	
In den Grundzentren sind von den Gemeinden zentrale Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen.	

Durch Formen der freiwilligen, aufgabenbezogenen Kooperation der zentralen Orte untereinander sollen die zentralen Funktionen der Grundzentren gestärkt werden. Hierbei ist insbesondere die zukünftige demografische Entwicklung zu berücksichtigen.

- 04 Neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel sind den jeweiligen Zentralen Orten im Landkreis Northeim zuzuordnen. Zentrale Orte im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms sind die jeweiligen Standorte innerhalb der Gemeinde, die in der jeweiligen Gemarkung mit gleichem Namen liegen.**

Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich aus dem zentralörtlichen Versorgungspotential, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur. Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel ist interkommunal abzustimmen. Es wird angestrebt, die Abstimmung auf der Basis einer freiwilligen regionalen Einzelhandelskooperation mit den im Regionalverband Südniedersachsen zusammengeschlossenen Landkreisen Göttingen, Osterode am Harz sowie der Stadt Göttingen, durchzuführen.

Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel sowie die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Sie sind in das ÖPNV-Netz einzubinden.

Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (wie Möbelmärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind grundsätzlich auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 700 m² der Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig.

Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten hat der Landkreis Northeim mit seinen Nachbarlandkreisen und dem Oberzentrum Göttingen (im Regionalverband Südniedersachsen) ein regional abgestimmtes Regionales Einzelhandelskonzept erstellt. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim sollen der regionalen Einzelhandelskooperation beitreten. Die in dem Konzept des Gutachter Büros genannten Fehlentwicklungen im Bereich des Landkreises Northeim sollen bei zu-

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

künftigen Entscheidungen vermieden werden.

- 05 Als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind im Landkreis Northeim festgelegt:** **LROP C 1.6.03**

- die Mittelzentren Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar
- Ergänzungsfunktion für die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten der Mittelzentren haben hierbei zusätzlich die Standorte:

Salzderhelden, Vogelbeck für Einbeck
Langenholtensen, Sudheim für Northeim
Schönhagen, Volpriehausen für Uslar

Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft der Mittelzentren , die Entlastungs- und Ergänzungsfunktion übernehmen, sind:

Bodenfelde in der Nachbarschaft zu Uslar; Dassel in der Nachbarschaft zu Einbeck; Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg in der Nachbarschaft zu Northeim; Hardeggen in der Nachbarschaft zu Northeim und Uslar; Kalefeld, Kreiensen in der Nachbarschaft zu Bad Gandersheim und Einbeck.

Die demografische und wirtschaftliche Situation im Landkreis Northeim macht es notwendig , dass sich mittelzentrale Orte und grundzentrale Orte ergänzen. So werden notwendige strategische und monetäre Synergieeffekte erzielt, Voraussetzung ist eine stärkere Kooperation zwischen den Städten und Gemeinden.

- Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten als Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen gegenüber den Mittelzentren haben folgende Grundzentren:** **LROP C 1.6.03**

- **Bodenfelde mit dem Standort Bodenfelde**
- **Dassel mit den Standorten Dassel und Markoldendorf**
- **Hardeggen mit dem Standort Hardeggen**
- **Kalefeld mit dem Standort Kalefeld**
- **Katlenburg-Lindau mit den Standorten Katlenburg und Lindau**
- **Kreiensen mit dem Standort Kreiensen**
- **Moringen mit dem Standort Moringen**
- **Nörten-Hardenberg mit den Standorten Nörten-Hardenberg**

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus - insbesondere durch Bereitstellung von Wohnflächen -, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch entsprechende Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

LROP B 6 07

Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten [A] sind die Mittelzentren und mittelzentralen Ergänzungsstandorte:

- Bad Gandersheim
- Einbeck und Holtensen
- Northeim und Berwartshausen
- Uslar, Sohlingen und Volpriehausen

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten [A] haben folgende Gemeinden und Ortsteile mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft der Mittelzentren, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind, da sie die vorhandenen bzw. entwicklungsfähigen Standorte gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Northeim darstellen:

- Dassel
- Hardeggen
- Kalefeld
- Katlenburg
- Kreiensen
- Lindau
- Markoldendorf
- Moringen
- Nörten-Hardenberg

In ihnen ist zur Verwirklichung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2003 des Landkreises Northeim durch Bereitstellung von Flächen für die Bestandsentwicklung von Industrie- und Gewerbe bzw. für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung

**LROP
B 6 07**

- der Verkehrsverhältnisse,
- der wirtschaftsnahen Infrastruktur und
- der beruflichen Aus- und Fortbildung

für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen.

Die Orteile Fredelsloh, Hevensen und Relliehausen sind auf Grund ihrer hohen wirtschaftlichen Bedeutung als periphere Standorte für die mittelstädtische Wirtschaft und die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Northeim mit den strukturellen Problemen des ländlichen Raumes unverzichtbar. Sie sollen Wirtschafts- und Gewerbestandorte erhalten bleiben und für die Zukunft gesichert werden. Deshalb werden sie ebenfalls als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten [A] festgelegt.

Unabhängig davon sind auch an anderen Standorten im Landkreis Northeim Arbeitsstätten im Rahmen der gemeindlichen Planung zu sichern und bezogen auf den lokalen Bedarf zu entwickeln.

- 06 Bei künftigen Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen sind struktur- und raumordnungspolitische Ziele in die**

**LROP
B 6.07**

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

Standortentscheidung einzubeziehen. Dabei soll insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten der Ländlichen Räume Rechnung getragen werden.

D 1.7 Naturräume

- | | | |
|-----------|--|---|
| 01 | <p>Das Kreisgebiet gehört zur naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“.</p> <p>Geschützte und schützenswerte Teile von Natur und Landschaft und Biototypen, die auf den Naturhaushalt stabilisierend wirken bzw. dahingehend entwicklungsfähig sind, sollten in Form eines in die jeweiligen Flächennutzungen integrierten Systems netzartig miteinander verbunden werden. In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft zur Verbesserung der Struktur und Artenvielfalt hinzuwirken.</p> <p>Das regionale Biotopverbundsystem ist durch kleinräumige Biotopvernetzungen z. B. auf der Grundlage von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie sonstigen Planungen und Konzepten zu ergänzen.</p> | <p>LROP
C 1.7.03 6</p> <p>LROP
C 1.7.03 7</p> |
| 02 | <p>In den Naturräumen des Landkreises Northeim mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche des Weser- und Leineberglandes: Solling, Sollingvorland, südwestliches Harzvorland und den Göttinger - Northeimer Wald.</p> <p>Die Unterstützung der touristischen Entwicklung durch eine behutsame Öffnung ist anzustreben.</p> | <p>LROP
C 1.7.03 6</p> |
| 03 | <p>Die große geomorphologische Vielfalt im Landkreis Northeim, die bestimmt wird durch den Wechsel von Becken und Senken einerseits und den sich als Stufen, Schichtkämme, Hochflächen und Gewölbe darstellenden Erhebungen andererseits, soll durch raumbedeutsame Vorhaben (z.B. Windkraftanlagen, Funkmasten, Befeuerungen) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die innerhalb dieses Naturraumes aufgrund der geologischen, hydro-geologischen und klimatischen Voraussetzungen charakteristische Tier- und Pflanzenwelt soll in ihrer Funktionsfähigkeit langfristig erhalten werden.</p> | |

D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

- | | | |
|-----------|--|---|
| 01 | <p>In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für</p> <ul style="list-style-type: none"> - industrielle Anlagen - Siedlungsentwicklung - Natur und Landschaft - ruhige Erholung in Natur und Landschaft - Rohstoffgewinnung | <p>LROP
B 8.01</p> <p>LROP
C 1.8.01</p> |
|-----------|--|---|

Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
---------------------------	--------------

- Trinkwassergewinnung und
 - Hochwasserschutz
- festgelegt.

- | | | |
|----|---|----------|
| 02 | In der Zeichnerischen Darstellung wird | LROP |
| | - die Deponie Blankenhagen als Vorrangstandort für eine Siedlungsabfall-deponie | C 1.8.02 |
| | festgelegt. | |

In Vorranggebieten und Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (LROP 1994, Teil I, B 8 02).	LROP B 8 02
---	----------------

D 1.9 Vorsorgegebiete

- | | |
|--|----------|
| In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für | LROP |
| - Natur und Landschaft | B 9 01 |
| - Erholung | LROP |
| - Landwirtschaft | C 1.9 01 |
| - Forstwirtschaft | |
| - Rohstoffgewinnung und | |
| - Trinkwassergewinnung | |
| festgelegt. | |

- | | | |
|----|---|----------------|
| 01 | Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. | LROP
B 9 02 |
|----|---|----------------|

Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen. Im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich .

- D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**
- D 2.0 Umweltschutz allgemein**
- 01** Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind. **LROP C 2.0.01**
- 02** In der Zeichnerischen Darstellung des RROP sind Vorranggebiete für industrielle Anlagen, Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung, Natur und Landschaft, Erholung sowie Trinkwassergewinnung sowie Hochwasserschutz festgesetzt. In diesen Gebieten (...) müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung. **LROP C 2.0.02**
LROP B 8 02
- 03** Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken, dieses gilt auch für emittierende landwirtschaftliche Betriebe.
- 04** Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen. **LROP C 2.0.04**
- D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**
- 01** Natur und Landschaft sind in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. **LROP A 2.1**
- Seltene und in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften sind in ökologisch funktionsfähigem Zusammenhang zu erhalten und zu sichern.
- Neben den besonders wertvollen Kernbereichen müssen Naturschutzgebiete und europäische Schutzgebiete ausreichend bemessene Pufferzonen zum Schutz vor Beeinträchtigungen umfassen.
- Überregional und regional besonders wertvolle Gebiete und Landschafts-**

bestandteile, die des besonderen Schutzes, der Pflege und Entwicklung bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorge- oder Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt (siehe D 1.7, D 2.1 03, D 2.1 08 und Begründung).

- 02** Im Landkreis Northeim ist ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Dabei ist von größeren schutzwürdigen Ökosystemtypen auszugehen, die der Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich in ausreichendem Umfang zu sichern sind (s. D 1.7). Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten ist im Landkreis Northeim ein besonderes Schwergewicht auf den vernetzenden Charakter der Fließgewässersysteme einschließlich ihrer Auenbereiche sowie die Magerrasen-Ökosysteme der Hügel und Berge aus Kalkgestein zu legen.

Die regional bedeutsamen Vernetzungselemente eines Biotopverbundes sind in der Zeichnerischen Darstellung als Bestandteile der „Vorsorge- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ enthalten. Dieses sind insbesondere das Fließgewässersystem einschließlich seiner Auenbereiche, die Feuchtgebiete, die naturnahen Wälder und die Magerrasenflächen.

- 03** In der Zeichnerischen Darstellung wird nur das Gebiet „Northeimer Seenplatte“ dargestellt, um die Anstrengungen zu dokumentieren, die über viele Jahre entsprechend der Abbaufortschritte erforderlich sind, diesen besonders betroffenen Landschaftsausschnitt hinsichtlich seiner Funktionen für den Naturhaushalt, die Naherholung und das Landschaftsbild zu verbessern. Gleichwohl gibt es im Kreisgebiet insbesondere durch Bodenabbau, durch Bodenerosion oder durch Intensivnutzung belastete, gestörte oder geschädigte Bereiche in der freien Landschaft bzw. ausgeräumte Landschaften mit geringem Anteil an schutzwürdigen Biotoptypen.

Diese Gebiete sind zur Verbesserung oder (Wieder-)Herstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu rekultivieren, zu sanieren, zu renaturieren oder in ihrer Landbewirtschaftung zu extensivieren bzw. durch Pflanzmaßnahmen und die Neuanlage oder Wiederherstellung von Biotopen anzureichern. Diese sollen dann auch zur großräumigen Biotopvernetzung beitragen (s. D 2.1 02 und E 2.1 02).

Gebiete mit Biotop- und Artenarmut sind im Landkreis Northeim vor allem Teile der sogenannten Leine-Ilme-Senke mit dem Markoldendorfer Becken südwestlich von Einbeck und das sogenannte Moringer Becken südlich und östlich von Moringen sowie Teile des südwestlichen Harzvorlandes um Kalefeld und östlich von Katlenburg und Lindau. Hier sind die verbliebenen Reste von naturnahen und landschaftsbildbelebenden Biotopstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume besonders zu schützen und zu pflegen.

Zur Realisierung der Entwicklungsziele sollen die genannten Gebiete möglichst vorrangig für die Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Dabei sind vorgehende gesetzliche Rekultivierungs- und Sanierungspflichten von Verursachern oder Grundbesitzern zu berücksichtigen.

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

sichtigen.

- 04** Geeignete Gebiete, die nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige wirtschaftliche Aktivitäten genutzt werden, sollen in ein kreisweites System großräumiger ökologischer Vernetzung integriert werden. Zur Pflege und Entwicklung dieser Biotope ist eine extensive Bewirtschaftung gemäß entsprechender Vereinbarungen bzw. vertraglicher Regelungen (Vertragsnaturschutz) denkbar und wünschenswert.

**LROP
C 2.1.05**

Für die Biotopentwicklung sollen vorrangig Böden mit besonderen, extremen Bodeneigenschaften (z.B. sog. Grenzertragsböden) genutzt werden, um die Entwicklung spezialisierter, - in der Regel - wertvoller Biotoptypen zu fördern.

Für Flächen, die dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden, ist zu prüfen, ob sie standortgerecht aufgeforstet, zu Zwecken des Biotopschutzes gestaltet oder der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) oder unter Beachtung des § 33 a NNatG umgewandelt werden sollen.

Die ehemals militärisch genutzten Flächen des Standortes Northeim (u.a. in Einbeck) sollen insbesondere für Natur und Landschaft unter Einbeziehung einer gelenkten Naherholung gesichert und entwickelt werden.

Nicht mehr genutzte Trocken- und Nassabbaustellen sollen grundsätzlich für Zwecke des Naturschutzes entwickelt werden (s. auch D 3.4 04).

- 05** Förderprogramme bzw. -mittel zur Extensivierung oder Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen sollten vorrangig in die „Vorsorge- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ zu lenken. Die noch vorhandene Dauergrünlandnutzung soll vor allem auf staunassen Böden im Solling und in den Auenbereichen der Fließgewässer bzw. in den natürlichen Überschwemmungsgebieten im derzeitigen Umfang erhalten und – wo immer möglich - ausgeweitet werden.

- 06** Die für den Naturschutz aus europäischer, landesweiter und regionaler Sicht besonders wertvollen Gebiete:

- Gebiete gemäß FFH- (Flora-Fauna-Habitat) Richtlinie der EU,
- Besondere Schutzgebiete (BSG) gem. EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Naturschutzgebiete,
- sonstige avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und für Rastvögel,
- landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche (Biotopkartierung),
- Haupt- und Nebengewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzesystems mit Talauen,
- sonstige landesweit für die Flora und Fauna wertvolle Bereiche sowie besonders geschützte Biotope und
- besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. Diese sind insbesondere Lebensräume seltener und / oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel naturnahe Still- und Fließge-

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

wässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen, naturnahe Wälder, naturnahe Trocken- und Magerstandorte, geowissenschaftlich wertvolle Bereiche u.ä. seltene Landschaftsbestandteile.

Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Soweit erforderlich, sind sie als Naturschutzgebiet zu sichern und durch schutzzielgerechte Pflege zu erhalten oder zu entwickeln. Wälder sind außerhalb von Naturwaldflächen im Sinne einer nachhaltigen Waldpflege auch nachhaltig zu nutzen.

Für folgende Bereiche, die als „Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung“ festgelegt worden sind, wird bis zum Abbau und nach erfolgtem Abbau das raumordnerische Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ textlich formuliert, da eine überlagernde Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung nicht zulässig ist (siehe auch bei D 3.4):

- Höhenzug der Weper nördlich Hardeggen
- im Süden gelegene Teilflächen im Polder I östlich Hollenstedt sowie im Polder IV, südwestlich Hohnstedt des Hochwasserrückhaltebeckens bei Salzderhelden (Besonderes Schutzgebiet V 08 gemäß Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979)
- im nördlichen Teil des „Wasservogelreservates Northeimer Seenplatte“, westlich Edesheim
- Tonlagerstätte westlich Parnen.
- Weserhang des Sollinggewölbes nördlich Bad Karlshafen und am Westhang des Blockholzer Berges

Als überregional und regional bedeutsame Bestandteile des Biotopverbundsystems sind insbesondere die als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegten Fließgewässer und ihre Auenbereiche in einem naturnahen Zustand zu erhalten oder zu einem solchen hin zu entwickeln. Dazu sind vordringlich entsprechende Förderprogramme zu nutzen. Zudem sind mit Naturschutzziele abgestimmte Bewirtschaftungs- und Gewässerentwicklungspläne sowie Maßnahmenprogramme der Wasserwirtschaft bzw. der Unterhaltungsverbände aufzustellen und umzusetzen. Bei Renaturierungs- und Pflegekonzepten sind die Ansprüche und Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft in den Bach- und Flussauen zu prüfen und zu berücksichtigen (siehe D 2.3 01 und D 2.3 04).

- 07** Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt und / oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt.

Alle Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Landkreis Northeim weisen ein charakteristisches Landschaftsbild auf, welches besonders schutzwürdig ist. Dieses Schutzgut stellt im Landkreis Northeim eine wichtige Ressource für den Naturschutz, den Landschaftsschutz sowie für Erholung und touristische Nutzung dar.

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

Diese Vorsorgegebiete sind wegen ihrer ökologischen und / oder landschaftsbildprägenden Bedeutung sowie wegen ihrer Erholungseignung vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - als Landschaftsschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und durch Pflege bzw. angepasste Nutzung zu erhalten oder zu entwickeln.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen. Grundsätzlich sollen in den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft raumbedeutsame Bauwerke, wie Funkmasten oder Windenergieanlagen, nicht errichtet werden. Im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

**LROP
B 8 02**

Durch die Nutzung dieser Vorsorgegebiete dürfen die Ziele des Gewässerschutzes und des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Innerhalb der „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ ist eine ordnungsgemäße, ökologisch nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin erwünscht und zu fördern. In „Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft“, die aus Gründen des Boden- oder Grundwasserschutzes festgelegt sind, ist besonders auf eine ressourcenschonende und standortangepasste Landbewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft hinzuwirken.

- 08** Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim ist unter Beachtung der genannten Ziele für Natur und Landschaft fortzuschreiben.

Zur hinreichenden Berücksichtigung und Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung, zur Sicherung wertvoller Landschaftsbestandteile, zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und weiteren Freiräumen, sind - falls erforderlich - Landschafts- und Grünordnungspläne durch die Gemeinden aufzustellen.

Landschafts- und Grünordnungspläne sollen auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft benennen, um insbesondere unter dem Entwicklungsaspekt eine geeignete Möglichkeit zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, die sich im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne ergeben können.

D 2.2 Bodenschutz

- 01** Mit Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes zum 01.03.1999 wurden erstmals grundsätzliche Regelungen zum Schutz des Bodens in konzentrierter Form festgelegt. Das betrifft nicht nur den Teil der sog. Altlastsanierung, sondern auch den präventiven Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen.

Zweck des Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherstellen; hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG).

- 02** Der Schutz des Bodens ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen, die bei allen raumbedeutsamen Zielen und Maßnahmen Berücksichtigung finden muß.

**LROP
C 2.2.02
LROP
C 2.2.03**

Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen sind stets unter Berücksichtigung der komplexen ökologischen Bedeutung der belebten und unbelebten Umweltfaktoren durchzuführen.

Dazu ist es nötig, nachweisbare Zusammenhänge von Ursache und Wirkung bodengefährdender Faktoren zu sammeln und auszuwerten, um daraus weitere Erkenntnisse zu gewinnen und Handlungsanleitungen zu entwickeln.

- 03** **Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.**

**LROP
C 2.2.04**

Ist eine Nutzung auf sehr empfindlichen Böden unumgänglich, sollte eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Bei der Gefährdungsabschätzung sollte die Empfindlichkeit und die bereits bestehende Belastung des Bodens mit der zusätzlichen Belastung durch geplante Nutzung in Bezug gesetzt werden. Das Ergebnis sollte eine bodenverträgliche Ausgestaltung der Nutzung sein.

- 04** Das Baugesetzbuch fordert bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die Revitalisierung brachgefallener Gewerbe- und Industrieflächen ist ein geeignetes Mittel, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Dabei stehen dem städtebaulichen Potenzial und der guten Infrastruktur dieser Flächen allerdings oft hohe Schadstoffbelastungen, die die Grundstücke als Altlasten einordnen und einen erheblichen Sanierungsaufwand erfordern, entgegen.

Im Landkreis Northeim gibt es verschiedene Standorte, die für ein solches Flächenrecycling in Frage kämen:

1.) Altstandorte

Standortbezeichnung	Lage, Größe
Northeim, ehem. Schwellentränke	Hillenser Str., ca. 30.000 m ²
Northeim, ehem. Fa. Kurth	Mittelweg 18-20, ca. 8.800 m ²
Einbeck, ehem. Fa. Zielke	Beverstr. 3, ca. 700 m ²
Einbeck, Fa. Schmidt-Marco	Walkemühlenweg 27, ca. 7.200 m ²
Uslar, ehem. Fa. Buder	Schachtstr. (Volpriehausen), ca. 30.000 m ²
Uslar, ehem. Ilse-Möbelwerk IV	Alte Str. (Bollensen), ca. 12.000 m ²

2.) sonstige Brachflächen

Standortbezeichn.	Lage, Größe
Nörten-Hdbg., ehem. Zuckerfabrik	Lauenförder Str., ca. 50.000 m ² ?
Einbeck, ehem. Betonwerk Salzderhelden	Vogelbecker Str. 21, ca. 11.300 m ²

Auch die Dorferneuerung soll als Instrument zur Unterstützung einer flächen-sparenden und bodenschonenden Entwicklung eingesetzt werden. Bei Flurneu-ordnungsverfahren soll der Bodenschutz in die Planung integriert werden (s. D 3.2 05).

- 05 Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, wie Oberflächenversiegelung, Regu-
lierung von Grundwasserständen, Eingriffe in das natürliche Abflußge-
schehen von Fließgewässern oder auch großräumige Veränderungen des
natürlichen Reliefs, sollen möglichst unterbleiben. Übermäßige Grund-
wasserentnahme ist nicht erlaubt.**

Bei der Befestigung von Wegen, Parkplätzen etc. soll auf einen geringen Ver-siegelungsgrad geachtet werden. Großflächige Grundwasserabsenkungen sowie Drainagen oberflächennaher Grund- und Stauwasser sollen möglichst unter-bunden werden. In noch vorhandenen Feucht- und Nassgebieten, in denen der Grundwasserstand verändert worden ist, soll der ursprüngliche Boden-wasserhaushalt beispielsweise durch Rückbau von Drainagesystemen oder Re-mäandrierung von Fließgewässern wiederhergestellt werden.

- 06 Standorte mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sind gegenüber anderen
bodenbeanspruchenden und belastenden Nutzungen zu schützen (siehe
auch D 3.2 02). Das raumordnerische Ziel gilt insbesondere für folgende
Gebiete:**

- Einbeck - Markoldendorfer Becken
- Leinetal, einschließlich des gesamten Gebietes westlich des Hoch-wasserrückhaltebeckens zwischen Northeim und Einbeck bis zur Ahls-burg
- nördlich Bad Gandersheim (Heberbörde), einschließlich Bereich östlich Bad Gandersheim
- Lindauer Becken, einschließlich Bereich Katlenburg und Rhumeaue bis Northeim

- **Moringer Becken und Bereich südlich der B 446 in den Gemarkungen Hevensen, Wolbrechtshausen, Parnsen und Gladebeck.**

- 06 Um die günstigen Wirkungen des Waldes auf den Boden und andere Schutzgüter zu erhalten, soll die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ergänzt durch ökologische Grundsätze erfolgen (vgl. auch das für den Nieders. Landeswald maßgebliche LÖWE- Langfristige ökologische Waldentwicklung - Programm).**

Alte Waldstandorte weisen aus bodenökologischer Sicht die noch am ehesten natürlichen Bodenverhältnisse aus und sind daher besonders zu schützen.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Versauerung, Verdichtung, Schadstoffeintrag und Veränderung des Wasser- und Nährstoffgehalts sind zu verringern, weil diese Bodenbelastungen zum Waldsterben und damit zur Minderung der günstigen Wirkungen des Waldes beitragen.

D 2.3 Gewässerschutz

- 01** Nach der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Gemeinschaft (EU) ist in Art. 4 für die Gewässer ein Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot vorgegeben:
Grundwasser hinsichtlich seines chemischen und mengenmäßigen,
Oberflächenwasser hinsichtlich des chemischen und ökologischen Zustandes.

LROP
C 2.3.01
LROP
C 2.3.03
LROP
C 2.3.08
LROP
C 2.3.09

In der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 erfolgte die Umsetzung in nationales Recht. Danach ist gefordert, einen guten Zustand der Gewässer im Landkreis Northeim innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

Daneben ist für die ökologische Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Northeim das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem maßgebend, in das repräsentative Fließgewässer einschließlich ihrer Nebengewässer aufgenommen und beschrieben wurden.

Die Konzepte und Zielformulierungen dieses Systems sowie des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Northeim, des Bewirtschaftungsplanes Leine, des Gewässerentwicklungsplan Leine und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rhumeaue, Ellerniederung, Gillersheimer Bachtal" sind Grundlagen für den flächenhaften Gewässerschutz.

Das Netz der Grundwassergütemessstellen des NLWKN soll flächendeckend ausgebaut werden.

- 02** Der Schadstoffeintrag in die Gewässer, insbesondere die Belastung mit sauerstoffzehrenden Substanzen, Schwermetallen und chlorierten Kohlenwasserstoffen, soll verringert und langfristig behoben werden.

LROP
C 2.3.02

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

Die Abwasserreinigung von Haushalten und Betrieben wird inzwischen nach dem Stand bzw. Regel der Technik betrieben.

- 03** Eine Grundvoraussetzung zur Verbesserung der Gewässergüte ist die unter 2.3 02 genannte Reduzierung der Stoffeinträge in die Gewässer. Eine weitere Voraussetzung ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer durch Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes.

Die Fließgewässer der Güteklassen I und II im Landkreis Northeim sind vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen, so dass ihr Gütezustand erhalten bleibt.

Bei den wenigen stärker belasteten Gewässern des Landkreises Northeim ist eine Verbesserung der Gewässergüte auf Güteklasse II anzustreben.

- 04 Gewässerrenaturierungen sind, je nach Erfordernis, insbesondere für die im Rahmen der großräumigen ökologischen Vernetzung als „Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ festgelegten Gewässer und ihrer Auenbereiche durchzuführen (siehe auch D 2.1 02).**
- 05** Für den Denkershäuser Teich sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Nährstoff- und Sedimenteintrag vermindern, um Unterhaltungsmaßnahmen zu reduzieren.
- 06** Bei allen Maßnahmen, die Fließgewässer im Landkreis Northeim betreffen, soll das zusammenhängende System der Gewässer berücksichtigt werden, weil auch Schadstoffe, die in die hiesigen Fließgewässer gelangen, zur Verschmutzung der Nordsee und des Wattenmeeres beitragen.
- 08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist durch Entsieglung und Versickerung zu fördern.**
- 09** Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

- 01** Die Luftverunreinigungen sind im Landkreis Northeim aufgrund der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Struktur im Vergleich zu anderen Regionen niedrig. **LROP
C 2.4.01**

Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen zur weiteren Emissionsminderung abzubauen.

Das Emissionskataster für den Landkreis Northeim ist fortzuschreiben.

- 02** Ziel des Verkehrsverbundes Südniedersachsen soll sein, durch einen attraktiven Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Minderung der Luftbelastung beizutragen. Energieversorgungsunternehmen und Bauleute sind aufgerufen, schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden. **LROP
C 2.4.02**

Die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim soll energetische Gesichtspunkte in der Siedlungsplanung zur Wirkung kommen lassen.

- 03** Um Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen zu vermeiden, sollen schädliche Luftverunreinigungen bereits am Entstehungsort vermieden werden. Erst dadurch wird eine Siedlungsentwicklung möglich, die sich am Ordnungsprinzip der Funktionsmischung orientiert. **LROP
C 2.4.03**

Wenn eine Vermeidung der Emissionen nicht möglich ist, sind zwischen Emittenten (Anlagen, Straßen etc.) und der Wohnbebauung ausreichende Abstände einzuhalten. Dies gilt auch für Geruchsemissionen.

- 04** Der Landkreis Northeim zählt nicht zu den besonders belasteten Regionen. **LROP
C 2.4.05**
- Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

- 05** In Gemeinden des Landkreises Northeim sind, soweit erforderlich, Lärm-minderungspläne aufzustellen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. **LROP
C 2.4.06**

- 06** Wohn- und Erholungsgebiete im Landkreis sollen vorrangig vor Lärm geschützt werden. Neben sämtlichen Wohngebieten gilt dies vor allem für die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr, die ihren Schwerpunkt auf den Kur- und Gesundheitstourismus oder den ländlichen Tourismus setzen sowie für alle Vorranggebiete für ruhige Erholung. **LROP
C 2.4.11**

Insbesondere in Wohngebieten soll eine geringere Lärmbelastung durch die Vermeidung von Verkehr und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie aktive Lärmschutzmaßnahmen bei anderen Emittenten erreicht werden. Es sollen ausreichende Abstände zu Lärmquellen eingehalten werden.

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- 07** Verkehrswege und andere lärmerzeugende Anlagen sind so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere für Wohnbereiche und für Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärmindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.
- 09** Eine Festlegung von Lärmbereichen und Lärmbeschränkungsbereichen wird nicht vorgenommen.
- 10** Bevölkerung und Umwelt im Landkreis sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.

Der sichere Abbau des Kernkraftwerkes Würgassen ist zu gewährleisten.

- 11** **Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.**

**LROP
C 2.4 13**

In den Gemeinden und Städten des Landkreises Northeim sollen leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen bei der Siedlungsplanung frühzeitig berücksichtigt werden, damit dem Schutz der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima, Regionalklima

- 01** Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch:
- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
 - Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,
 - Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,
 - technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln zu vermindern.

**LROP
C 2.5.01**

- 02** Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
- rationelle Energienutzung und -umwandlung
 - Energieeinsparung
 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu vermindern.

**LROP
C 2.5.02**

Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.

- 03** **Klimarelevante Emissionen sind zu vermindern.**

**LROP
C 2.5.03**

	Beschreibende Darstellung	Hinweis LROP
04	Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO₂) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.	LROP C 2.5.04
05	In der Bauleitplanung sind klimaökologische und lufthygienische Belange frühzeitig zu berücksichtigen. Hierzu gibt es auf regionaler Ebene erste Hinweise im Landschaftsrahmenplan.	LROP C 2.5.05
D 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	
01	Die überlieferten Reste historischer Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile im Landkreis Northeim sind in Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Dem dauerhaften und umfassenden Schutz einiger ausgewählter Kulturlandschaften dient u.a. auch die Ausweisung sowie die Pflege und Entwicklung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Northeim, in denen historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile auf der Basis der Erhebungen zum Landschaftsrahmenplan berücksichtigt werden. Als Zeugen historischer Landnutzungsformen sind im Landkreis Northeim z.B. die ehemals insbesondere durch Wanderschäfferei entstandenen sog. Halbtrockenrasen, vorwiegend im Sollingvorland, sowie uralte Eichenhudewälder im Solling zu erhalten.	LROP C 2.6.01
02	Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG §§ 1 u. 3 Abs. 4) sind historisch bedeutende Kulturdenkmale, darunter u. a. Baudenkmale und archäologische Bodendenkmale, zu pflegen, nachhaltig zu sichern und zu erforschen.	LROP C 2.6.02 LROP C 2.6.04
03	Historisch gewachsene und erhaltene Siedlungskerne sind einschließlich ihrer siedlungsbildprägenden Freiräume und Strukturen (z. B. Dorfplätze, -anger, Teiche, Hofräume, Bauerngärten, historische Obstwiesen, Wasserläufe) zu erhalten und insbesondere in den Ortschaften durch eine behutsame Entwicklungsplanung vor dem vollständigen Verschwinden bzw. der Zerstörung zu bewahren. Hierzu liefert u. a. auch die Dorferneuerungsplanung einen wichtigen Planungsansatz. Der sozial- und umweltverträglichen Um- und Wiedernutzung leer fallender historischer Bausubstanz bzw. den Bauten, die historische Siedlungsstrukturen prägen, ist vor der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen der Vorrang zu geben.	LROP C 2.6.03
04	Die bisherigen Arbeiten zur Erschließung und Erforschung der Kulturlandschaften und kulturellen Sachgüter im Landkreis Northeim und der umgebenden südniedersächsischen Region sowie deren Erschließung für die Öffentlichkeit sollen abgesichert und fortgesetzt werden.	

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

Insbesondere die vorhandenen Ansätze einer Integration dieser Kulturarbeit in Konzepte des thematischen oder sog. sanften Tourismus u. a. über Ausweisung von Radwege- und Wanderwegerouten, unter Berücksichtigung großräumiger Ausschilderungskonzepte, soll fortgesetzt werden.

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

- | | | |
|----|--|--|
| 01 | Für den zukünftigen Bedarf an neuen Gewerbeflächen für die Bestandsentwicklung und Ansiedlung von Unternehmen sind die qualitativ guten Verkehrsverbindungen vorrangig in den Mittelzentren Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar einzubeziehen. Für die Flächen, welche der Ansiedlung neuer Unternehmen dienen, sind qualitätssteigernde Standortfaktoren zu berücksichtigen, wie z. B. unmittelbare Nähe zur BAB A 7. Aspekte der regionalen Gesamtentwicklung sind dabei zu prüfen und die Ziele des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts des Landkreises zu berücksichtigen. Insbesondere in der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden ist bei der Flächenausweisung eine Abwägung unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Erfordernisse zu führen. | LROP
C 3.0.01
LROP
C 3.0.02 |
| 02 | Den Anforderungen an den ökologischen Umbau der Wirtschaft werden Infrastrukturmaßnahmen u.a. dann gerecht, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen Vorrang eingeräumt wird, - der Flächenverbrauch minimiert wird, - Vorkehrungen zur Regenwassernutzung getroffen werden, - Solarnutzungen bedacht werden - möglichst heimische nachwachsende Rohstoffe zur Energiegewinnung eingesetzt werden (s.a. D 3.5 02) und - klimaökologische Aspekte Berücksichtigung finden. | |

D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 01 | Im Landkreis Northeim als einem Landkreis des Ländlichen Raums sind bestehende Arbeitsplätze durch den Rückgang des produzierenden Gewerbes und den Bedeutungsverlust der Landwirtschaft in hohem Maße gefährdet. Der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in innovationsstarken Branchen ist der Vorzug zu geben. Der Dienstleistungssektor ist unterdurchschnittlich vertreten und deshalb besonders zu fördern. Dabei sollen frauen- und familienspezifische Belange besondere Berücksichtigung finden. | LROP
B 4.01 |
|----|--|------------------------------|

Die Ausweitung des Angebots an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Frauen im Landkreis Northeim soll unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen weiblicher Arbeitnehmerinnen sowie der im Regelfall lebensphase-

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

norientierten Wahrnehmung des Arbeitsplatzangebotes von Frauen verwirklicht werden. Ziel ist die Entwicklung einer familienfreundlichen wirtschaftlichen Infrastruktur.

Die Ansiedlung umweltfreundlicher Technologien soll besondere Berücksichtigung finden.

- 02** Im Landkreis Northeim ist den speziellen wirtschaftsstrukturellen und standortbedingten Schwächen des Ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

**LROP
C 3.1.03**

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe im Landkreis Northeim ist dem möglichen Abbau dieser Arbeitsplätze entgegenzuwirken und eine langfristige Sicherung anzustreben. Der Anteil an Arbeitsplätzen im privaten Dienstleistungssektor sollte langfristig erhöht werden. Standortvoraussetzungen für diesen Bereich müssen verbessert werden.

Gleichermaßen bedarf es der Sicherung und Weiterentwicklung der betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen mit dem Schwerpunkt der Vernetzung innerhalb des Landkreises und auf regionaler Ebene. Hierbei ist auf eine bedarfsgerechte Ausrichtung zu achten.

Die regionale Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechniken ist als Grundlage für zukunftsorientierte sichere Arbeitsplätze zu verbessern, auch im Hinblick auf die für den ländlichen Raum zukunftsweisende Entwicklung von flexiblen Arbeitsstandorten.

Die Möglichkeiten der Aktivierung des Fremdenverkehrs, wie z.B. sanfter Tourismus, Fahrradtourismus und Eventtourismus, sind zeitgemäß weiter auszubauen. Möglichkeiten der Weiterverarbeitung und Distribution land- und forstwirtschaftlicher Produkte sollten verstärkt ausgebaut werden. Die Vernetzung des touristischen Angebots im ländlichen Landkreis Northeim ist im Sinne der Attraktivitätssteigerung zu intensivieren und in übergeordnete Destinationsstrukturen einzubetten.

Die Transportwege sind unter Berücksichtigung möglicher Umweltbelastungen der Bevölkerung zu sichern.

- 03** Durch die verkehrsgünstige Lage weiter Teile des Landkreises Northeim bietet sich die Möglichkeit, diesen standortspezifischen Vorteil zukunftsorientiert zu nutzen; hier sind regionale Zielkonzepte hilfreich. Die Nähe zu Großbetrieben mit ihren Forschungseinrichtungen, zu Universitäten und Hochschulen soll konzeptionelle Berücksichtigung finden.

Der Standort Lindau ist in Bezug zur Nähe der dort ansässigen Forschungseinrichtung langfristig zu sichern.

Auf regionaler Ebene soll die räumliche Nähe zum Oberzentrum Göttingen als Wissenschaftszentrum internationaler Prägung (B 6 04) besondere Berücksichtigung finden. Die regionale Kooperation im Regionalverband Südniedersachsen

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

ist diesbezüglich verstärkt zu fördern.

- | | | |
|-----------|---|--------------------------|
| 04 | Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben | LROP
C 3.1 04 |
| 05 | Für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den ausgewiesenen Gemeinden des Landkreises mit Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und unter Berücksichtigung der Ziele des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts, bedarfsgerecht zu sichern. | LROP
C 3.1.02 |
| 06 | Im Mittelzentrum Northeim sind zwei Vorranggebiete für industrielle Anlagen ausgewiesen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Den nahegelegenen Siedlungsbereichen ist durch Ansiedlung geeigneter Industrien und gewerblicher Nutzungen immissionsbezogene Rechnung zu tragen. | |

In Teilbereichen des Mittelzentrums Northeim, des Ortsteils Berwartshausen (Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitstätten) sowie des Grundzentrums Moringen wird ein weiteres Vorranggebiet für industrielle Anlagen festgesetzt. Die Entwicklung des Gebietes soll gemäß dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Northeim vorgesehen werden.

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sind festgesetzt:

- Bad Gandersheim, Clus (Brunshausen)
- Bodenfelde, Amelith, Wahmbeck
- Dassel, Lauenberg, Sievershausen
- Einbeck
- Hardeggen, Ertinghausen
- Katlenburg
- Kreiensen, Greene
- Moringen- Fredelsloh
- Nörten-Hardenberg
- Northeim
- Uslar, Delliehausen, Eschershausen, Schönhagen, Volpriehausen

- 07** Standorte für Tagungs- und Geschäftsreisetourismus sind zu sichern und zu entwickeln, ebenso für Kultur- und Städtetourismus.

Bad Gandersheim ist staatlich anerkanntes Kurbad. In dieser Funktion ist Bad Gandersheim zu sichern. Aufgrund der sinkenden Zahl von Kurgästen sind adäquate touristische Angebote zu entwickeln, insbesondere soll das Hotelangebot verbessert und ausgebaut werden; die verkehrliche Erschließung der Stadt ist daraufhin abzustimmen und umweltverträglich zu entwickeln.

Das kulturelle Angebot von Brunshausen und die Beherbergungsmöglichkeiten sind zu sichern und auszubauen.

Die Bedeutung der Stadt Einbeck als überregional bekannter Ort des Städtetourismus ist zu sichern und langfristig auszubauen.

Die Bedeutung Uslars als Zentrum des Fremdenverkehrs im Naturpark Solling-Vogler und im Weserbergland ist zu sichern und intensiv auszubauen. Auf Umweltverträglichkeit der Standorte und Konzepte ist hinzuwirken, die Vorgaben des Entwicklungsplans Solling-Vogler sind zu beachten. Dieses gilt ebenso für die Ortsteile Delliehausen, Eschershausen, Gierswalde, Schönhagen und Volpriehausen.

Die Standorte Bodenfelde, Amelith und Wahmbeck sind bezüglich ihrer guten Umweltbedingungen langfristig zu sichern und auszubauen. Konzepte des sanften Tourismus und des Wasser- und Fahrradtourismus sollen hier verstärkt Berücksichtigung finden.

Die Städte Dassel und Hardegsen sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr zu stärken. Der Standort Hardegsen ist als staatlich anerkannter Luftkurort zu sichern.

Der Standort Fredelsloh ist aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Wochenendtourismus zu sichern und unter Berücksichtigung von Umwelt- und Städtebauaspekten auszubauen.

Die touristischen Potentiale des Landkreises Northeim sollen insbesondere durch Maßnahmen in der Radwegeplanung verbessert werden. Dazu gehören:

- die Umsetzung des Radwegegesamtkonzeptes des Landkreises Northeim,
- die Beschilderung und der Ausbau der Radfernwege gemäß Niedersächsisches Radfernwegekonzept (Landesweites Radfernwegenetz Niedersachsen, 2003),
- die Beschilderung und Ausbau der übrigen regional und überregional bedeutsamen Radwege im Landkreis Northeim, die den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten regional bedeutsamen Wanderwegen-Radfahren entsprechen.

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

- 08** Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.
- 09** Touristischen Großprojekten wie Golfplätze, Ferienhausgebiete, im Nahbereich der Mittelzentren des Landkreises Northeim ist, insbesondere bei Schaffung von guten ÖPNV-Verbindungen, der Vorzug zu geben.

D 3.2 Landwirtschaft

- 01** Die Landwirtschaft stellt im Landkreis Northeim insbesondere im Vergleich zur Landes- und Regionsstruktur einen überproportional raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig dar.

**LROP
C 3.2.01**

Der zu erwartende Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe ist regionalplanerisch zu berücksichtigen. In ihrer großen Bedeutung ist die Landwirtschaft im Planungsraum für zukünftige Generationen zu sichern. Die Landwirtschaft soll ihrer Verantwortung für die Kulturlandschaft (Ressourcenschutz, Erholungslandschaft etc.) durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen gerecht werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollten in besonderer Weise gefördert werden.

Moderne, umweltgerechte Bewirtschaftungsformen, die ressourcenschonend u.a. auch zum Bedeutungsanstieg der Region als ausgleichendes Natur- und Klimapotential beitragen, sollen raumplanerische Berücksichtigung finden. Eine zukünftige monetäre Bewertung solcher Maßnahmen ist langfristig zu unterstützen.

- 02** **In den festgelegten „Vorsorgegebieten für Landwirtschaft“ ist die landwirtschaftliche Nutzung im Landkreis Northeim möglichst nicht zu beeinträchtigen.**

**LROP
C 2.2.08
LROP
C 3.2.02**

Basis für die Ausweisung der Flächen ist die Karte des standortgebundenen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotentials, Maßstab 1 : 50.000, des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung.

Die Vorsorgegebiete sollen in ihrer Eignung und Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Der weiter fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft sollte durch eine landkreisübergreifende Agrarplanung in der Form Berücksichtigung finden, dass die große raumordnerische Bedeutung der Agrarflächen im Land-

kreis Northeim ausreichend Berücksichtigung findet.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind vor allem in den Hangbereichen und den Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer durch Wassererosion gefährdet, die verstärkt wird, wenn senkrecht zu den Höhenlinien bewirtschaftet wird bzw. die Bodenoberfläche längerfristig vegetationsfrei bleibt. In verschiedenen exponierten Lagen spielt auch im Landkreis Northeim die Winderosion eine gewisse Rolle. Dem ist durch bodenerosionsschonende Maßnahmen bei der ackerbaulichen Bewirtschaftung sowie durch verstärkte Hecken- und Feldgehölzpflanzungen an entsprechend geeigneter Stelle entgegenzuwirken.

In Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Trinkwassergewinnung sollen umweltschonende extensive Bewirtschaftungsformen gefördert werden. Dies soll durch eine intensive Zusammenarbeit der betroffenen Fachplanungen und der Landwirtschaft erfolgen.

Um eventuelle Einkommenseinbußen betroffener Betriebe auszugleichen, ist darauf hinzuwirken, dass Ausgleichszahlungen und agrarstrukturelle Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Die Umstellung auf umweltschonende extensive Bewirtschaftungsformen soll auf lange Sicht Konflikte der Raumnutzung entschärfen.

- 03 Die Bedeutung der regionalen Landwirtschaft im Ländlichen Raum liegt im Hinblick auf die Zukunft betrachtet nicht allein in der Vorsorgefunktion für die Nahrungsmittelproduktion, sondern auch in der langfristigen Bereitstellung möglichst unbelasteter Flächen. In einem „Flächenlandkreis“ wie dem Landkreis Northeim tragen diese Flächen unmittelbar zum großräumigen Klimaschutz für die Region und auch darüber hinaus bei. Besondere Funktionen hat die Landwirtschaft im Landkreis Northeim für die Erholung und den Fremdenverkehr. Bei allen raumbesprechenden Planungen und Maßnahmen sind diese Funktionen zu berücksichtigen.
- 04 Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.
- 05 Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern. Außerdem sollen sie helfen, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.

**LROP
C 3.2.04**

D 3.3 Forstwirtschaft**01 Der Wald im Landkreis Northeim ist in seiner räumlichen Verteilung und nach seiner Fläche zu erhalten und ggf. zu vermehren.** LROP
C 3.3.01

Dadurch sollen der heimische Holzbedarf mindestens im bisherigen Umfang gedeckt und die damit verbundenen Arbeitsplätze im Landkreis Northeim gesichert werden. Gleichzeitig ist die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes - auch im Interesse des Fremdenverkehrs - zu sichern. Hierbei genügt es nicht, die Waldfläche allein in ihrem gegenwärtigen Ausmaß zu bewahren, sondern zur Sicherung seiner Funktionen muss der Wald auch in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben. Durch Erhaltung bzw. Förderung der Vernetzung der Waldflächen ist einer Verinselung von Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Dieses gilt besonders für Restwaldflächen und Feldgehölze in „Vorsorgegebieten für Landwirtschaft“, da Wäldern in diesen oft ausgeräumten Landschaftsteilen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, eine hohe ökologische Bedeutung zukommt. Dieses muss bei jeder Umwandlungsabsicht beachtet werden.

Eingriffe in den Wald sind auf den unbedingten notwendigen Umfang zu begrenzen.

Derartige Eingriffe können z.B. für Siedlungsentwicklungen, Leitungen verschiedenster Art, Verkehrseinrichtungen und -wege notwendig sein. Soweit im Einzelfall solch ein Eingriff in die Waldfläche unumgänglich ist und aufgrund einer öffentlichen Planung erfolgt, müssen in jedem Fall Ersatzaufforstungen in das Verfahren einbezogen werden. Auch ist bei Planungen von Verkehrswegen und Versorgungsleitungen u.a. zu beachten, dass die Zerschneidung von Wäldern empfindliche Störungen für das Waldökosystem und akute Gefahren für den Restbestand zur Folge haben kann.

Im Umfeld der Ortslagen und in den überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie dem Einbeck-/Markoldendorfer Becken, der Heberbörde, dem Uslarer Becken und dem Moringer Becken sowie den intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen zwischen Einbeck und Northeim sind auch kleinste Waldflächen und Gehölze zu erhalten. Hier ist das Interesse an der Erhaltung, Vergrößerung, ordnungsgemäßen Pflege und Bewirtschaftung der Waldflächen sowie an der Erhaltung und Neuanlage von Feldgehölzen und Einzelbäumen anderen Ansprüchen an diese Flächen übergeordnet.

Die Ersatzaufforstungsflächen sollen im Vergleich zu den Rodungsflächen gleichwertig sein. Dieses erfordert, dass sie hinsichtlich Lage, Größe und Zuschnitt der Flächen sowie der standörtlichen und waldbaulichen Gegebenheit so beschaffen sind, dass sie die bislang von den Rodungsflächen wahrgenommenen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen auf Dauer übernehmen können.

Es sollten aber auch solche Eingriffe und Belastungen vermieden werden, die nicht direkt Waldflächen beanspruchen, aber den Wald derart schädigen können, dass er seine Nutz-, Schutz- und Erholungsaufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen kann. Hierzu zählen insbesondere schädliche Immissionen, aber z.B.

auch Grundwasserabsenkungen.

Die Grundwasserreserven unter Wäldern sind wichtig für die Daseinsvorsorge.

Es ist zu erwarten, dass Wassergewinnung verstärkt in und aus Waldgebieten erfolgen wird. Eine Übernutzung des Grundwassers muss im Interesse der Erhaltung der Waldökosysteme und damit auch im Interesse einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserressourcen vermieden werden.

Bevor weiter erhöhte Wasserentnahmen genehmigt werden, sind deshalb für die jeweiligen Wassereinzugsgebiete die ökosystemverträglichen Höchstfördermengen festzustellen. Die sorgfältige Betrachtung bestehender und neuer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen von Probebohrungen, Pumpversuchen und Berechnungswegen (z.B. für Trockenzeiten) ist zwingend erforderlich.

Dem Wald kommt hinsichtlich seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und seiner Leistungen für den Naturhaushalt eine erhebliche Bedeutung zu. Daher ist er seiner Fläche nach zu erhalten.

Zur Erhaltung des Waldes im Landkreis Northeim

- sind Ansprüche an Waldflächen für andere Nutzungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Waldumwandlungen nach dem Landeswaldgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen sind strenge Maßstäbe anzulegen
- sind Belastungen des Waldes, wie z.B. der Eintrag von für den Wald schädlichen Stoffen, zu vermeiden bzw. zu verringern
- hat die Bewirtschaftung des Waldes nachhaltig zu erfolgen. Grundsätzlich sind die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes gleichrangig neben seiner Nutzfunktion zu berücksichtigen.

Konzepte für die verträgliche touristische Nutzung, auch Naherholung, z. B. durch Mountainbiking und Wandern, sollen erarbeitet werden. Für die Erfassung, Darstellung und weitere Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wird die Durchführung einer forstlichen Rahmenplanung gefordert.

- 02** Nach dem heutigen Erkenntnisstand der Forstwirtschaft lassen sich in naturnahen Wäldern die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in sehr hohem Maße miteinander verbinden. Aufgebaut auf standortgemäßen Baumarten und durch ihre kleinflächige Struktur gelten sie als widerstandsfähig gegen äußere Einflüsse und tragen durch ihre Vielgestaltigkeit zum gesteigerten Erlebniswert der Landschaft bei. Für die Landesforsten ist durch das vorbildliche „Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE) deren Bewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten bindend vorgegeben. Für alle anderen Waldbesitzarten kann das Programm als Empfehlung dienen.

**LROP
C 3.3.07**

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

Nicht naturnah aufgebaute Bestände können nur mittel- bis langfristig zu größerer Naturnähe entwickelt werden. Der Umbau erfordert einen standortgerechten, nachhaltigen Waldbau auf der Basis forstlicher Standortkartierung und forstlicher Betriebsregelung.

Die jagdgesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die Hege des Wildes so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

In der Kulturlandschaft fehlt es an natürlichen Regulatoren insbesondere für Schalenwildbestände. Diese können u.U. solche Schäden anrichten, dass nicht nur forstwirtschaftliche Ziele beeinträchtigt werden, sondern besonders auch die Artenvielfalt der Bodenvegetation vermindert wird.

Deshalb ist die Bejagung notwendig. Maßstab für ökosystemgerechte Wildbestände ist die Verbiss- bzw. Schälbelastung der Bodenvegetation und der Hauptbaumarten. Von den vorkommenden Hauptbaumarten (außer Eiche) sollten sich im Südniedersächsischen Bergland auf Buntsandstein die Baumarten Buche und Fichte, auf Kalk Buche, Bergahorn und Esche ohne Zaun verjüngen können.

Für eine nachhaltige Jagd, die Beeinträchtigungen anderer Nutzungen vermeidet, sollen Jagdverbände, Naturschutzverbände und Grundbesitzer (Land- und Forstwirtschaft) zusammenarbeiten, so dass Konflikte zwischen Jagd und Naturschutz sachgerecht gelöst werden können.

Waldränder bieten auf engem Raum vielgestaltige Lebensbedingungen. Innerhalb von wenigen Metern ändern sich Vegetationsstruktur, Temperatur-, Nährstoff-, Feucht- und Lichtverhältnisse. Infolge der verschiedenartigen Faktoren haben gut ausgebildete Waldrandbiotope eine hohe Artenvielfalt.

An Waldaußenrändern leben neben Wildarten eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten, die aus der angrenzenden offenen Landschaft verdrängt wurden. Waldränder bilden die innere und äußere Schutzzone des Waldes und sie üben Vernetzungsfunktionen aus. Im Landeswald ist durch den sog. LÖWE- Erlass, Ziff. 2.10 die Entwicklung von Waldrändern vorgeschrieben. Diese Vorgaben sollten als Beispiel für alle Waldbesitzarten gelten. Um einen stufig aufgebauten Waldrand heranwachsen zu lassen muss es auch Einschränkungen der Landwirtschaft geben, um eine ausreichend breite Wildkrautzone zu schaffen. Die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder dient also unmittelbar der Förderung der Artenvielfalt. Bei der Pflege der Waldaußenränder sollte eine ausreichend breite Wildkrautzone gefördert werden.

Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Bebauungen oder störende Nutzungen sollen einen Mindestabstand von 100 m vom Wald aufweisen.

Weiterhin sind Waldränder wegen ihrer wichtigen ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für die Erholung, der Notwendigkeit des freien Zugangs und der

ungehinderten Sicht auf landschaftsprägende Waldbestände zu erhalten. Beeinträchtigungen sollen vermieden werden.

Auf den Aufbau eines mehrstufigen Waldsaumes ist dort, wo dieser fehlt, hinzuwirken.

Die Artenvielfalt der Wälder im Landkreis Northeim ist zu erhalten, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen. Strukturarme Wälder sollen langfristig in artenreiche, gut strukturierte Wälder umgebaut werden. Insbesondere sollen die wenig gemischten Fichtenwälder durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern entwickelt werden.

Der Wald sowie die Waldränder sind wegen ihrer wichtigen ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für die Erholung, der Notwendigkeit des freien Zugangs und der ungehinderten Sicht auf landschaftsprägende Waldbestände sowie des Brandschutzes in einer ausreichenden Pufferzone von Bebauung freizuhalten.

- 03** Die Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis soll u.a. zur Neugliederung ausgeräumter Landschaftsteile beitragen. Sie soll so die Vielfalt von Natur und Landschaft und damit auch ihren Erholungswert erhöhen und letztlich auch die Holzversorgung zukünftiger Generationen sichern.

In den im Landesvergleich unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten sowie in den Siedlungsräumen sind Maßnahmen für die Biotopvernetzung und die Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Auch kleine Restwaldbestände und Feldgehölze sind für die Biotopvernetzung (aufgrund ihrer Bedeutung als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt) zu erhalten.

Besonders in den Gemeinden mit einem Waldanteil unter 22,6% (Landesdurchschnitt): Bodenfelde [17,6%], Einbeck [17,4%], ist unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien eine Vergrößerung des Waldanteils durch standortgemäße Wälder anzustreben. Die Zielmarke ist die durchschnittliche Bewaldung des Bundesgebietes mit rd. 30%. Waldvermehrung soll vor allem gefördert werden, wo der Wald besondere Funktionen erfüllt (Erholung, Lärmschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Wiederaufbau von Auewäldern etc.). Erstaufforstungen sollen mit agrar- und umweltpolitischen sowie holzwirtschaftlichen Zielen abgestimmt werden.

Wegen der wachsenden Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit als nachhaltige Rohstoffquelle mit unverzichtbaren Schutzwirkungen und Wohlfahrtsfunktionen sind Möglichkeiten zur Vergrößerung und Neuanlage der Waldflächen und Gehölze zu nutzen, soweit nicht andere raumordnerische Ziele dem entgegenstehen. Aufforstungen sind besonders in ausgeräumten Landschaftsteilen vorzusehen, um dort Erholungsraum in der Nähe von Siedlungen, Trittsteine zur Biotopvernetzung und eine Landschaftsgliederung zu schaffen. Der Waldanteil ist auch vorrangig dort zu erhöhen, wo Wald Schutzfunktionen (z.B. Klima- und Bodenschutz) zu erfüllen hat. Durch Aufforstung sind nach Möglichkeit kleinere Waldparzellen zu größeren Einheiten zu verbinden.

- 04** **Vor allem in den walddreichen Gebieten des Landkreises Northeim, insbesondere im Solling und im Leinebergland, sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutenden Flächen wie Magerrasen, Wald-, Feucht- und Streuwiesen sowie sonstige wertvolle Feuchtbiotope, nach dem NNatG geschützte Biotope gem. § 28a und b sowie Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.** Davon kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall keine schutzwürdigen Biotope oder Flächen mit Bedeutung für den Artenschutz betroffen sind oder sonstige Zielvorstellungen des Naturschutzes, wie die Auewaldentwicklung, mit der Aufforstung übereinstimmen.
- LROP
C 3.3.02**

In der Zeichnerischen Darstellung sind „Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete“ festgelegt.

Durch die Anlage neuer Waldflächen dürfen die ökologische Bedeutung und Vielfalt, das Landschaftsbild sowie Belange des Fremdenverkehrs und der Erholung nicht beeinträchtigt werden.

Darum sind von Aufforstungen, Bestockungsumwandlungen, Weihnachtsbaumkulturen und ähnlichen landwirtschaftlichen Sondernutzungen grundsätzlich auszunehmen:

Freiflächen, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben, wie z.B. Wiesentäler, Waldwiesen, Quellgebiete, Moore und Heiden; Flächen, die für die heimische Tier- und Pflanzenwelt besonders wertvoll sind, wie z.B. Trockenrasen oder Feuchtwiesen, die häufig ohnehin durch das Naturschutzrecht in ihrem Bestand geschützt sind.

Ferner ist bei Aufforstungen und Bestockungsumwandlungen darauf zu achten, dass keine Bodendenkmale zerstört oder beschädigt werden.

Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Insbesondere sind dies: Bölletal, Dohbach-Bremker-Wiesental, Reiherbachtal, Schwülmetal, Wöseketal, Ahletal, Bewertal bei Lüthorst, Bevertal zwischen Bishausen und Sudershausen, Reißbachtal, Dießetal mit seinen Nebentälern, Ital und die Wiesentäler bei Sievershausen

- 05** Für die Neuanlage, den Aufbau, die Nutzung und Gestaltung des Waldes und Waldmantels gelten die unter D 3.3 zur Baumartenwahl und Strukturierung des Waldes gemachten Erläuterungen. Voraussetzung für den Aufbau und den Erhalt von stabilen, möglichst naturnahen Wäldern ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Auch sichert sie die Bildung hochwertigen Grundwassers unter dem Wald.
- LROP
C 3.3.06**

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sollten die Erhaltung und Entwicklung standortgemäßer Bestockungen besonders verfolgt werden. Auch soll die natürliche Vielfalt –so weit wie möglich– erhalten bleiben und entwickelt werden.

Für Naherholung und Fremdenverkehr ist das Vorhandensein eines angemessen gestalteten Wanderwegenetzes (einschließlich der Radwanderwege) wichtig, da in unserer auf ruhige Erholung in freier Natur ausgerichteten Fremdenverkehrslandschaft diese Freizeitbetätigungen im Vordergrund stehen. Die befestigten Forstwirtschaftswege stehen in der Regel für Wanderer und Radwanderer zur Verfügung. Als Radwanderwege sind aus Sicherheitsgründen nur hierfür geeignete Waldwege auszuweisen.

Da in Waldgebieten die in ausreichendem Umfang verfügbaren Wirtschaftswege auch der Freizeitnutzung dienen, sind spezielle Ausbauten für die Erholung nur auf besondere Einzelfälle zu beschränken.

In einigen Waldgebieten ist im Interesse ökologischer Zuträglichkeit eine Entzerrung des Besucherverkehrs und eine Besucherlenkung erforderlich. Mountainbiking und Orientierungsläufe sind aus den gleichen Gründen zu steuern. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes kann es erforderlich sein, bestimmte Waldgehölze dauerhaft oder zeitweise von der Erholungsnutzung auszuschließen.

Die Ausweisung stark besuchter Wälder als Erholungswald kann im Einzelfall zweckmäßig sein, um die Wälder mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen ausstatten und Teilbereiche vor Überlastung schützen zu können. Es handelt sich in der Regel nur um Bereiche in unmittelbarer Umgebung von Erholungs- und Wohnorten oder um innerörtliche Waldflächen.

- 06** Im Landkreis Northeim sind großflächige, zusammenhängende Waldbestände, vor allem im Solling und im Bereich Westerhöfer Bergland, Langfast, Wieter und Nörtener Wald, noch vorhanden.

Grundsätzlich müssen Waldverlust und eine weitere Zerschneidung der Wälder durch Verkehrs- und Versorgungstrassen vermieden werden. Wertvolle naturnahe Biotope und die unzerschnittenen Räume im Solling und im Langfast sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Unumgängliche Waldverluste durch Eingriffe sollen durch gleichwertige landschaftsgerechte Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Je nach ökologischer Wertigkeit des betroffenen Waldes ist ein Flächenausgleich anzusetzen.

Die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsarten ist nur vertretbar, wenn keine anderen geeigneten Flächen vorhanden sind und dringendes Interesse besteht. Unbedingt notwendige Umwandlungen sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Geordnete Abbauflächen sind so bald wie möglich wieder aufzuforsten.

Angemessen große Teilflächen dürfen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Von der Rekultivierung sind freigelegte Landschaftselemente ganz oder teilweise auszunehmen. Grundsätzlich hat die Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen (vor allem besonders trockener und feuchter, einschließlich natürlicher Gewässer) auch im Wald Vorrang vor der Biotopgestaltung.

Unvermeidbare Eingriffe und Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind auszugleichen. Zerschneidungen des Waldes durch Trassen für Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsleitungen oder andere Infrastruktureinrichtungen sind zu vermeiden. Neu zu schaffende Versorgungsleitungen sind mit bereits bestehenden Versorgungsleitungen oder Verkehrswegen, soweit möglich, zu bündeln.

Im Bereich des Naturparks „Solling-Vogler“, den Landschaftsschutzgebieten und den Erholungsgebieten sollen nur unabdingbare oberirdische Versorgungsleitungen entstehen.

Grundwasserabsenkungen, die den Wald beeinträchtigen können, müssen vermieden werden. Eine Genehmigung weiterer Grundwasserfördermengen darf erst erfolgen, nachdem für das jeweilige Wassereinzugsgebiet die naturverträglichen Höchstfördermengen festgestellt sind.

- 07** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“ umfassen sämtliche Waldflächen im Landkreis Northeim. Ausgenommen sind die Waldflächen, die innerhalb der Gesamtlandschaft eines Gebietes Schutz- und Erholungsfunktionen negativ beeinflussen oder mit ihrer Weiterentwicklung eine solche ungünstige Beeinflussung erwarten lassen. Für die Vorsorgegebiete gelten die Ziele 3.3 01 - 06 zur Forstwirtschaft.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass die Vorsorgegebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist den festgelegten „Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft“ ein hoher Stellenwert beizumessen.

Etwa die Hälfte der Waldflächen im Landkreis Northeim sind Privatwald und Genossenschaftsforsten. Aber nur wenige private Forstbetriebe sind gegenwärtig in der Lage, einen wirtschaftlichen Gewinn aus ihrem Waldbesitz zu erzielen. Ohne einen solchen sind die Betriebe auf Dauer nicht in der Lage, ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Damit wird jedoch nicht nur die Erfüllung der Waldfunktionen, sondern auch die Erhaltung des Waldes langfristig in Frage gestellt.

Als geeignete Maßnahmen zur Produktivitäts- und Absatzsteigerung sollen Standortkartierung, Aufforstungen und Bestands Pflegemaßnahmen, aber auch die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse im Privat-, Körperschafts- und Genossenschaftswald im Rahmen der sonstigen Zielsetzungen dieses Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführt und gefördert werden.

Bei öffentlichen Bauvorhaben soll bevorzugt Holz aus der Region verwendet werden, um die Forstwirtschaft im Landkreis Northeim zu unterstützen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt. Aufforstungen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

sollen in Einzelfällen zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine landschaftsgerechte Einbindung der Aufforstungsflächen auf der Grundlage einer raumrelevanten forstlichen Rahmenplanung ist anzustreben.

- 08** Der Wald und damit auch seine Waldfunktionen sind durch die immissionsbedingten Waldschäden existentiell gefährdet. Diesen Schäden ist durch forstliche Maßnahmen kaum entgegenzuwirken. Zur Erhaltung der Waldökosysteme ist langfristig eine Senkung von Luftschadstoffen überregional anzustreben.

D 3.4 Rohstoffgewinnung

- 01** Eine bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung der Rohstoffvorkommen erfordert eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften und Fachverwaltungen. Mögliche Auswirkungen geplanter Abbauten, insbesondere auf Siedlungsbereiche, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, sind schon frühzeitig zu berücksichtigen und aufzuzeigen. Dieses gilt insbesondere auch für die dadurch ausgelösten Verkehrsänderungen.

**LROP
C 3.4.01**

- 02** Rohstoffvorkommen sind sparsam zu nutzen. Großflächige, oberflächennahe Abbaubereiche sollen grundsätzlich abschnittsweise und vollständig ausgebeutet werden.

**LROP
C 3.4.02**

Auf die Verwendung von Sekundärrohstoffen zur Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen ist verstärkt hinzuwirken. Regenerierbare Rohstoffquellen aus möglichst heimischer Forst- und Landwirtschaft sind nachhaltig und umweltgerecht zu nutzen.

Die Soleförderung in den Ortschaften Sülbeck und Salzderhelden (Stadt Einbeck) soll langfristig gesichert werden.

- 03** In der Zeichnerischen Darstellung des RROP sind oberflächennahe Sand-, Kies-, Ton-, Lehm-, Quarz-, Quarzsand-, Naturwerk- und Kalkstein-, Kalk-, Gips- und Kalkmergelsteinvorkommen von besonderer überregionaler und regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

**LROP
C 3.4.03**

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe ist auf die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

**LROP
B 8 02**

Aus Gründen überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist im Kreisgebiet Northeim nördlich der Stadtgrenze Bad Karlshafen ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgesetzt. Die bisherige zeitliche Entflechtung in zwei Zonen wird aufgehoben.

Aus Gründen überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist im Bereich des Blockholzer Berges ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Zur

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

besseren Verdeutlichung der Gebietsabgrenzungen ist das Vorranggebiet in einer Beikarte im Maßstab 1:5 000 dargestellt. In dem Verfahren zur Entflechtung der sich nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 überlagernden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie für Natur und Landschaft ist für diese Bereiche festgestellt worden, dass eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsnutzung insbesondere im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Naturwerksteins mit der Sicherung von Arbeitsplätzen in Kauf genommen werden muss. Eine befürchtete überörtliche Zerstörung des Landschaftsbildes durch Fernwirkung einer möglichen Abbaustätte ist aufgrund der Topographie nicht gegeben.

Die westlich des Altsteinbruchs Blockholzer Berg gelegenen Althalden bleiben von einem Abbau und von der Anlage von Betriebseinrichtungen ausgenommen. Allerdings wird die Halde auf der ehemaligen Steinbruchsohle und diese selbst dem Vorranggebiet für Rohstoffsicherung zugeschlagen.

Das Vorranggebiet für Kiesabbau im Bereich der Gemeinde Katlenburg-Lindau ist aufgrund durchgeführter lagerstättenkundlichen Untersuchungen verringert dargestellt.

Für dieses Gebiet (Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 252.1, 252.2 LROP) ist im Verfahren zur Änderung des LROP 2002 eine Verträglichkeitsprüfung auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durchgeführt worden. Ergebnis war, dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

In 2004 ist in diesem Bereich die erste Abbaugenehmigung erteilt worden.

Für das langgestreckte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Kies westlich von Edesheim (Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 244 LROP) ist im Verfahren zur Änderung des LROP 2002 eine Verträglichkeitsprüfung auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durchgeführt worden. Ergebnis war, dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Gem. C 3.4 05 LROP ist bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 1308 LROP 2002) sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Beyer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.

Beim Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld ist für den Bereich des Vorranggebiets „Gips“ bei Lüthorst ein Hauptbetriebsplan eingereicht worden, in dem insbesondere im Rahmen der UVS die hydrogeologischen Aussagen von besonderer Bedeutung sind für das Bewertal. Die Rohstoffsicherungsfläche ist entgegen der Darstellung im LROP 2002 aus naturschutzrechtlichen Belangen im östlichen Bereich zurückgenommen, da hierdurch zwei Erdfälle auf Dauer nach hiesigem Kenntnisstand der UVS zum Abbauvorhaben erhalten bleiben (siehe Kartenauszug bei den Erläuterungen). Das Vorranggebiet ist für den Bereich des im Verfahren befindlichen Abbauvorhabens dargestellt.

**LROP
C 3.4 05**

Bei dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Kalkmergelstein auf der Weper (Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 250 LROP) ist im Verfah-

ren zur Änderung des LROP 2002 eine Verträglichkeitsprüfung auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durchgeführt worden. Ergebnis war, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Dies gilt genauso für die in diesem Gebiet vorhandenen besonderen Biotope gem. § 28 a NNatG und die für die Fauna landesweit wichtigen Bereiche.

Für dieses Gebiet ist die Möglichkeit von Beeinträchtigung dann näher zu prüfen, wenn detaillierte Angaben über geplante Abbauvorhaben innerhalb des Gebietes verfügbar sind. Dies wird auf der Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung, regelmäßig aber bei der Beantragung von Abbauvorhaben (Genehmigungsverfahren) der Fall sein.

Das bisherige Vorsorgegebiet (Kalkstein) bei Vogelbeck, Stadt Einbeck, ist nach Nordosten erweitert dargestellt und in ein Vorranggebiet heraufgestuft.

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung auf Raumordnungsverfahren auch für Vorhaben größer als 10 ha verzichtet werden kann.

- 04 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.**

**LROP
B 9 02**

Bei der Überlagerung der Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird festgelegt, dass der Vorrang Natur und Landschaft als Nachfolgenutzung nach erfolgtem Bodenabbau zu berücksichtigen ist.

Im Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung nördlich von Hollenstedt ist in dem Bereich, der zum Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ gehört, gemäß den naturschutzrechtlichen Festlegungen der Schutzgebietsverordnung kein weiterer Bodenabbau zulässig. Ausgenommen hiervon ist der durch Planfeststellungen genehmigte Bodenabbau in der Geschiebesperre bei Hollenstedt.

Der Bereich östlich Ferriesgrund nordöstlich von Bad Karlshafen wird in Übereinstimmung mit dem Nieders. Landesamt für Bodenforschung als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung festgesetzt.

Im Bereich des „Glockenborn“, Stadt Moringen, ist das Vorsorgegebiet (Kalk) nach Südosten erweitert dargestellt.

Das Vorsorgegebiet (Kies) im Bereich der Gemeinde Katlenburg- Lindau ist nach Überprüfung der Lagerstätte verringert.

Das Vorsorgegebiet (Kalkstein), Stadt Einbeck, ist nach Westen erweitert und im Bereich „Platte“, nordöstlich Vardeilsen, Stadt Einbeck, ist ein neues Vorsorgegebiet (Kalkstein) dargestellt.

Das bisherige Vorsorgegebiet (Kalkstein) bei Vogelbeck, Stadt Einbeck, ist nach Nordosten erweitert dargestellt und in ein Vorranggebiet heraufgestuft.

Das Vorsorgegebiet (Sand) bei Sohlingen, Stadt Uslar, ist nach Südosten erweitert dargestellt.

Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind. Der Abbau in geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a und § 28 b NNatG sind vom Abbau ausgeschlossen, soweit nicht, wie im Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ und geplantes Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Papenbühler Kiesteiche“, erst durch den Abbau für den Naturhaushalt wertvolle Bereiche hergestellt bzw. entwickelt werden.

Die Erkundung von Rohstoffvorkommen und deren Gewinnung hat für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so schonend wie möglich zu erfolgen.

Die Eingriffsbilanzierung und Rekultivierungsplanung für Bodenabbauvorhaben hat gemäß dem Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen zu erfolgen.

Entstandene Landschaftsschäden sind auszugleichen. Möglichkeiten, die Landschaft im Zuge von Rekultivierungen zu bereichern, sind zu nutzen. Insbesondere in ökologisch verarmten Landschaften sind geeignete Standorte als Biotope zu gestalten, zu entwickeln und der natürlichen Sukzession zu überlassen sowie durch den Abbau entstehende Wasserflächen für den Naturschutz zu entwickeln. Hiervon sind ausgenommen die (entstehenden) Wasserflächen in der Northeimer Seenplatte – außerhalb des ausgewiesenen Schutzgebietes – und das sog. „Angersteiner Meer“ südlich von Nörten-Hardenberg. Grundsätzlich ist die Folgenutzung Naturschutz für alle Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung anzustreben. Eine fischereiliche Nutzung bestimmter Nassabbaustätten ist nach Einzelfallprüfung möglich. Aus Landschaftsbildgründen kann ausnahmsweise eine teilweise Wiederverfüllung mit schadstofffreiem Material gemäß der derzeit gültigen LAGA-Richtlinie M 20 mit dem Zuordnungswert Z0 erfolgen. So werden die ehemalige Kalksteinabbaustätte am „Steinberg“ bei Gillersheim zurzeit mit nicht verwertbaren Resten aus dem Dolomitmehlbrennbetrieb und die in Betrieb befindlichen Abbaustätten in Sohlingen, Clus und Nörten-Hardenberg teilweise mit Boden verfüllt.

Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung bei Hardeggen (Höhenzug der Weper), im Hochwasserrückhaltebecken bei Salzderhelden und bei Parensen wird die Folgenutzung Naturschutz („Vorranggebiet für Natur und Landschaft“) verbindlich festgesetzt (s. auch D 2.1 10). (Für den südlichen Bereich der Weper wird zusätzlich festgesetzt, dass in dem Vorsorgegebiet für Erholung, welches im Bereich des jetzigen genehmigten Bodenabbaus [Vorrang-

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

gebiet für Rohstoffgewinnung Kalk und Kalkmergelstein] liegt, nach Beendigung des Bodenabbaus eine Erholungsnutzung möglich ist, die eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung zulässt.)

Bei dem durch Abbau zu beseitigenden Wald ist in entsprechender Größe Ersatz zu pflanzen, wobei die vom Wald ausgehenden Funktionen in vollem Umfang durch gleichwertige Ersatzaufforstungen im selben Landschaftsraum wieder herzustellen sind. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind auszu-schließen.

D 3.5 Energie

- 01** Im Landkreis Northeim ist die Energieversorgung so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. **LROP C 3.5.01**

- 02** Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen vorrangig in Kraft-Wärme-Kopplung durch nachwachsende Rohstoffe, Klärgas und Biogas geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind unter der Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder auszuschöpfen (vgl. auch bei D 2.1 07).. **LROP C 3.5.02**

Der Schwerpunkt der Energiegewinnung soll in der Ausnutzung der erneuerbaren Energien aus Forst- und Landwirtschaft liegen.

- 03** Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen.

- 04** Die Steuerung der Windenergie soll im Landkreis Northeim über die raumordnerisch abzustimmende vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinden erfolgen. **LROP C 3.5.03**

Bei der Standortnutzung sind Belange des Umweltschutzes, im Besonderen des Immissionsschutzes und des Landschaftsbildes bezüglich des Anlagenabstandes zu benachbarten Siedlungsbereichen und Schutzgebieten und der Anlagenhöhe zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind hier Einschränkungen der Nutzung durch Begrenzung der Anlagenzahl und der Anlagenhöhe vorzusehen.

Für den mit der Errichtung größerer Anlagen bzw. von Windparks verbundenen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Bei der Nutzung der gemeindlichen „Vorranggebiete für Windenergiegewinnung“ im Grenzbereich des Landkreises ist eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung herzustellen.

- 05** Es ist anzustreben, das Netz der Gasversorgung im Landkreis Northeim weiter auszubauen. Schwerpunkte sind die meisten Ortsteile der zentralen Orte im Ländlichen Raum, ausgenommen der Bereich der Gemeinde Katlenburg-Lindau.

- 06** In der Zeichnerischen Darstellung sind neben den in D 3.5 04 und D 3.5 05 festgelegten Standorten, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke sowie Gasfernleitungen festgelegt. Diese Standorte

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

und Flächen sind in den Bauleitplänen zu sichern.

- 07** Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen und sollen deshalb möglichst auf gemeinsamer Trasse geführt werden..
- 08** Hochspannungsleitungen sind am Bedarf zu orientieren und grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen, Vorranggebieten für Erholung und Siedlungsbereichen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen sollte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden. Nicht vermeidbare Eingriffe beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Nicht mehr benötigte Kapazitäten - insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen - sind durch Rückbau zu beseitigen.

LROP
C 3.5 08

D 3.6 Verkehr und Kommunikation**D 3.6.0 Verkehr allgemein**

- 01** Das vorhandene Verkehrsnetz im Landkreis Northeim und in der Region soll so entwickelt werden, dass die gewachsenen regionalen Strukturen aus Mittelzentren und Grundzentren mit ihren Anbindungen an die regionalen und überregionalen Oberzentren unter dem Aspekt der Begrenzung des Verkehrswachstums gesichert werden.

LROP
A 3.6

LROP
C 3.6.0 01

Überregionale Verkehre sollen auf den Hauptverkehrsachsen von Schiene und Straße konzentriert werden.

Die zukünftige Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim ist bauleitplanerisch darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.

- 02** Die öffentlichen Verkehrsmittel und der motorisierte Individualverkehr sind im Landkreis unter Einbeziehung des südniedersächsischen Raumes zu entwickeln. Raumplanerische Verkehrsaspekte werden im Regionalverband Südniedersachsen beraten. Die Planung, Koordination und Durchführung des ÖPNV erfolgt gemeinsam für die Landkreise Northeim, Göttingen und Osterode am Harz sowie in Abstimmung mit der Stadt Göttingen und den Nachbarräumen durch den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN).
- 03** Die Entwicklung der Güterverteilung im Landkreis Northeim soll auf das im Bau befindliche Güterverkehrszentrum im Oberzentrum Göttingen abgestimmt werden.

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- 04** Das Verkehrsnetz im Landkreis Northeim ist leistungsfähig zu erhalten. Insbesondere sind die bestehenden Schienenwege zu erhalten und so auszubauen, dass eine Attraktivitätssteigerung zur Substitution von Individualverkehr führt. Entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes soll die Anbindung der Mittelzentren durch ein regionales Grundnetz, bestehend aus Schienenstrecken und leistungsfähigen Buslinien, gesichert werden. Die Grundzentren und ihre Ortsteile sind durch ein engmaschiges Erschließungsnetz zu verbinden.

**LROP
C 3.6.0 04**

- 05** Die für den Verkehr verantwortlichen Stellen sollen in intensiver Zusammenarbeit mit den angrenzenden Landkreisen und Verkehrskooperationen Planungen entwickeln, in denen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.

Das überregional bedeutsame Verkehrsnetz ist durch Ergänzung durch das regionale Netz verdichtet worden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist das vorhandene und geplante Verkehrsnetz zu berücksichtigen.

D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01** Der Nahverkehrsplan des ZVSN ist umzusetzen, bei Bedarf anzupassen und fortzuschreiben, um den ÖPNV (Schienenverkehr SPNV und Busverkehr BPNV) im Landkreis Northeim zu planen und als integriertes System aller Verkehrsarten und -träger auszubauen. Dabei stellt insbesondere die Zusammenfassung von Linien des straßengebundenen ÖPNV und der dort vorhandenen Schülerverkehre gemäß Freistellungsverordnung zu Teilnetzen (Linienbündeln) eine entscheidende Voraussetzung für die Integration der Nahverkehrsbedienung und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung dar.

**LROP
C 3.6.1 01**

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sind im Sinne einer ÖPNV-Orientierung der Siedlungsschwerpunkte aufeinander abzustimmen; dabei ist die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung entlang leistungsfähiger ÖPNV-Achsen auszurichten.

Die tarifliche und konzeptionelle Integration des ÖPNV innerhalb der Region Südniedersachsen erfolgt durch die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN).

- 02** Gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind diebstahlsichere und witterungsgeschützte Bike+Ride-Anlagen vorzusehen, vorrangig an den Bahnhaltspunkten sowie als Zubringersystem zum Regionalbusverkehr, um eine flächenhafte Verkehrserschließung zu ermöglichen.

**LROP
C 3.6.1 01**

Park+Ride ist als dezentrales System mit kleinen am Bestand orientierten Stellplatzzahlen beizubehalten.

Die Bauleitplanung hat durch eine ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, dass eine Verlagerung vom Individualverkehr zum ÖPNV stattfinden kann.

Zentrale Omnibusbahnhöfe sind in folgenden Gemeinden eingerichtet:
Nörten-Hardenberg, Northeim, Uslar

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- 03** Die ÖPNV-Angebote, die Haltestellen, Bahnhöfe und deren Zuwegungen sind auf die spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Benutzer, speziell auf Kinder, Frauen und ältere Menschen, zu untersuchen und auszurichten.
- Die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.
- 04** Im Ländlichen Raum des Landkreises Northeim ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Die dünn besiedelten Räume des Landkreises sind bedarfsgerecht mit einzubeziehen. Die Angebote in den einzelnen Teilnetzen sind aufeinander sowie an geeigneten Haltepunkten mit dem SPNV abzustimmen.
- Der Nahverkehrsplan für die Region Südniedersachsen ist unter Beachtung der raumordnerischen Landeszielsetzung weiterzuentwickeln. Die Bauleitpläne der Gemeinden im Landkreis Northeim sollen den Nahverkehrsplan beachten.**
- 05** Entsprechend ihrer Bedeutung sind Erholungsgebiete sowie Sport- und Freizeitanlagen entweder in das regionale oder lokale ÖPNV-Netz einzubinden.

LROP
C 3.6.1 04LROP
C 3.6.1.05LROP
C 3.6.1 06**D 3.6.2 Schienenverkehr**

- 01** Für den regionalen Verkehr im Landkreis Northeim und im Raum Südniedersachsen ist unter Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge ein leistungsfähiges Schienennetz für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Güterverkehr vorzuhalten bzw. zu sichern und zu entwickeln.

LROP
C 3.6.2.01

Das Schienennetz, die Bahnhöfe und Haltepunkte sowie die Güterumschlagseinrichtungen müssen den künftigen Anforderungen des Personenfern- und -nahverkehrs sowie des Güterverkehrs so angepasst werden, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung der einzelnen Verkehre minimiert wird und optimale Verknüpfungen erreicht werden.

In Abstimmung mit der für die Bestellung des SPNV zuständigen Landesnahverkehrsgesellschaft sind diese Ziele im Nahverkehrsplan zu konkretisieren und ihre Umsetzung festzulegen. Vorhanden sind folgende Haltepunkte

Bahnhof	Strecke
Bad Gandersheim	Holzminden- Bad Gandersheim - Braunschweig
Northeim	Göttingen-Hannover, Ottbergen-Northeim, Göttingen-Northeim-Nordhausen
Kreiensen	Hannover-Göttingen, Holzminden-Kreiensen-Braunschweig/Goslar
Nörten-Hardenberg	Göttingen-Hannover
Einbeck-Salzderhelden	Göttingen-Hannover

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

Vorhanden sind folgende Haltepunkte

Haltepunkt	Strecke
Katlenburg-Lindau	Northeim-Nordhausen
Hardeggen	Ottbergen-Northeim
Uslar	Altenbeken-Northeim/Göttingen
Volpriehausen	Ottbergen-Northeim
Offensen	Altenbeken-Göttingen
Bodenfelde	Ottbergen-Northeim

- 02** Die übergeordnete Strecke Hamburg-Hannover-Göttingen ist in das europäische Eisenbahnnetz einzubeziehen. **LROP C 3.6.2.03**
- 03** Die Erreichbarkeit der Mittelzentren Bad Gandersheim, Einbeck über Einbeck-Salzderhelden, Northeim und Uslar im Landkreis Northeim auf dem Schienenweg ist zu sichern und wenn möglich zu verbessern. Der Bahnhof Northeim hat für den Anschluss des Landkreises an das deutsche und europäische Schienennetz herausragende Bedeutung und bedarf einer besonderen Förderung. Die Bahnhöfe von Northeim und Kreiensen sollen ihre Funktion als IC-Halt auch in Zukunft so oder ähnlich wahrnehmen. **LROP C 3.6.2.06**
- 04** Die Eisenbahnstrecke Altenbeken-Northeim-Nordhausen ist bedarfsgerecht zu sanieren und auszubauen und langfristig planerisch zu sichern. Insbesondere sind Gesichtspunkte eines Ausbaus des Fremdenverkehrs einzubeziehen.
- 05** Die Eisenbahnstrecke von Braunschweig über Salzgitter - Seesen - Bad Gandersheim - Kreiensen - Holzminden nach Altenbeken hat für den Schienenverkehr eine hohe Bedeutung und ist deshalb zu elektrifizieren. Die Anbindung des nördlichen Raumes des Landkreises Northeim an die Nachbarregionen wird dadurch gesichert. Ebenso wichtig und deshalb auszubauen sind zeitgünstige regionale und überregionale Verbindungen von den anderen Bahnhöfen und Haltepunkten im Landkreis Northeim in Richtung Altenbeken und Braunschweig für den Berufs-, Schüler- und Reiseverkehr.

Eine weitere Verbesserung der Erschließungswirkung des SPNV soll erreicht werden, indem die Neueinrichtung bzw. Wiedereröffnung oder die Verlegung von Haltepunkten geprüft wird (vorrangig in Einbeck (bei Reaktivierung des SPNV), Bodenfelde (IGS), Verliehausen und Northeim-Mühlentor).

D 3.6.3 Straßenverkehr

- 01** Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Hauptverkehrsstraßen sind in einer ihrer Funktion entsprechenden Leistungsfähigkeit zu sichern bzw. zu entwickeln. **LROP C 3.6.3.01**

Sie haben insbesondere die Aufgabe

- die zentralen Orte im Landkreis Northeim untereinander zu verbinden,
- die Anbindung an die benachbarten Oberzentren Göttingen und Hildesheim

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- sowie die benachbarten Mittelzentren Holzminden und Osterode am Harz, zu sichern,
- die zentralen Orte im Landkreis Northeim und der südniedersächsischen Region an das nationale Bundesautobahnnetz (Anschlussstellen Nörten-Hardenberg, Echte) anzuschließen,
- im Ländlichen Raum die Voraussetzungen für die Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV sicherzustellen,
- überregionale Erholungsgebiete zu erschließen.

- 02** Das Hauptverkehrsstraßennetz im Landkreis Northeim ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- durch den Bau von Ortsumgehungen zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen,
 - zum Abbau von Verkehrsengpässen,
 - zur Verbesserung von Wirtschafts- und Berufsverkehr und Freizeitverkehr in periphere Räume des Landkreises Northeim,
 - zur Sicherung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV im Ländlichen Raum
- bedarfsgerecht und umweltverträglich auszubauen und zu ergänzen.

Durch den Radwegebau entlang klassifizierter Straßen soll die Verkehrssicherheit erhöht und der Alltagsradverkehr gefördert werden. Die Prioritätenlisten des Landkreises Northeim für Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstigen Straßen sind zu beachten.

- 03** Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Anbindung des Landkreises und der verkehrlichen Bedingungen ist der 6-streifige Ausbau der Autobahn A 7 im Bereich des Landkreises Northeim durchzuführen (BVWP 2004 „vordringlicher Bedarf“).

**LROP
C 3.6 3 01**

- 04** In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen soll verkehrsbedingten Umweltbelastung durch
- eine Bündelung des Straßenverkehrs zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen,
 - den städtebaulich angepassten Ausbau von Ortsdurchfahrten,
 - Rückbaumaßnahmen an Straßen,
 - die Schaffung von alternativen Mobilitätsangeboten
- entgegengewirkt werden.

- 05** In der Zeichnerischen Darstellung sind als raumordnerisch abgestimmt folgende Ortsumgehungen dargestellt und zu sichern:

Im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 241 die Ortsumgehungen

- Volpriehausen (zw. Volpr. u. Ellierode BVWP 2004 „vordringlicher Bedarf“),
- Gierswalde und
- Bollensen (zw. Bollensen u. Volpr. BVWP 2004 „weiterer Bedarf“).

Nach der dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Sebexen/Osterbruch im Zuge der B 445 ist eine zügige Baumaßnahme anzustreben (BVWP 2004 „vordringlicher Bedarf“).

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

Die Ortsumgehung Uslar auf der B 241 ist ebenfalls raumordnerisch abgestimmt. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung liegt vor (BVWP 2004 „weiterer Bedarf“).

Der Ausbau der Verlegung der B 241 im Raum Uslar mit den noch fehlenden Ortsumgehungen Volpriehausen, Gierswalde, Bollensen und Uslar soll so schnell wie möglich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in den Ortschaften, zur Unterstützung der Wirtschaft im Solling und für eine bessere Verkehrsanbindung von Berufspendlern und Erholungs- und Urlaubsreisenden an die benachbarten Räume und das Oberzentrum Göttingen erfolgen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung als „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“

- im Zuge der B 241 zwischen Northeim und Katlenburg die Ortsumgehung Hammenstedt und die Ortsumgehung Katlenburg,
 - im Zuge der B 241/B 247 die Ortsumgehung Lindau,
 - im Zuge der B 446 die Ortsumgehung Lütgenrode
- festgelegt (alle 3 Abschn. BVWP 2004 „weiterer Bedarf“).

Die Zeichnerische Darstellung der Ortsumgehungen Hammenstedt, Katlenburg/Lindau und Lütgenrode sind insofern als generalisiert zu betrachten, als es sich hier um eine von mehreren möglichen Trassenvarianten handelt. Der endgültige Trassenverlauf wird erst als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und der Linienbestimmung gem. § 16 FStrG festgelegt.

Für die Teil-Ortsumgehung Markoldendorf im Zuge der L 580 ist das Bauleitplanverfahren zum Abschluss zu bringen.

Gemäß Vorgabe des LROP 1994 ist in der Zeichnerischen Darstellung die Trasse einer Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung in Anlehnung an die jetzige K 449 zwischen Uslar und Lippoldsberg mit einem Übergang über die Weser südlich Bodenfelde und Anschluss an die B 80 auf hessischer Seite als „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“ festgesetzt.

Bundesverkehrswegeplan (BVWP)

Der BVWP 2004 weist folgende Straßenprojekte im Landkreis Northeim aus:

„Weiterer Bedarf“

- B 64 ö Lobach-Brunsen
- B 64 Brunsen (B 3)- Gr. Rhüden (A 7)

„Weiterer Bedarf mit festgestelltem hohen ökologischen Risiko“

- Ausbau der B 241 zwischen Sudheim-Katlenburg

D 3.6.4 Schifffahrt

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 01 | Die Ausflugsschifffahrt auf der Oberweser ist von überregionaler touristischer Bedeutung. Ihre Sicherung ist unter Beachtung des Umweltschutzes zu verwirklichen. | |
| 02 | Die Oberweser in ihrem Ausbauzustand ist als Binnenschifffahrtsstraße zu sichern. | LROP
C 3.6.4 05 |

D 3.6.5 Luftfahrt

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 01 | Die Landeplätze in Northeim und Bad Gandersheim sind zu sichern, Aus- und Umbaumaßnahmen müssen vor allem mit den Zielen der Siedlungsentwicklung und des Natur- und Umweltschutzes verträglich sein. | LROP
C 3.6.5 03 |
| | Die vorhandenen Segelfluggelände in Bad Gandersheim, Nienhagen, Northeim und Uslar sind als regional bedeutsame Flugsportanlagen in der Zeichnerischen Darstellung festgesetzt. | |
| 02 | In den bereits betroffenen Gemeinden des Landkreises Northeim oder solchen, in denen eine künftige Fluglärmbelastung nicht auszuschließen ist, ist das Problem der Fluglärmbelastung auch in die Bauleitplanung einzustellen. | LROP
C 3.6.5 04 |

D 3.6.6 Fußgänger und Fahrradverkehr

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 01 | In die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden ist eine intensive Betrachtung von möglichen und den Individualverkehr reduzierenden Rad- und Fußwegverbindungen einzubeziehen. Dabei soll die Möglichkeit eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze berücksichtigt werden. | LROP
C 3.6.6.01 |
| 02 | Das Radwegegesamtkonzept 2000 des Landkreises Northeim soll bei Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeplanungen beachtet und wenn möglich unterstützt werden. Die Radwegeplanungen sind an den jeweiligen Prioritätenlisten auszurichten. | LROP
C 3.6.6.02 |
| | Parallel zu den Radwegeplanungen sollen Beschilderungs- und Ausbaukonzepte für Radfernwege, überregionale und regionale Radwege erstellt und mit Unterstützung der Gemeinden umgesetzt werden. | |
| 03 | Die Haltestellen des ÖPNV sind in Radwegekonzepten und -planungen besonders zu berücksichtigen. Sie sollen verkehrssicher, gefahrlos und möglichst umwegfrei zu erreichen sein. | |
| | Die entsprechenden Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden umzusetzen. | |

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- 04** Durch geeignete infrastrukturelle (Gestaltung der Haltestellen und Fahrzeuge) sowie tarifliche Maßnahmen innerhalb des VSN und in Abstimmung mit den Nachbarregionen sind die Möglichkeiten zur Fahrradmitnahme im ÖPNV zu verbessern.

- 05** **In der Zeichnerischen Darstellung ist das mit den benachbarten Landkreisen abgestimmte (über)regionale Radwegenetz dargestellt. Die weiteren Radwegeverbindungen an und auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind ebenfalls dargestellt, soweit sie die Verbindungen der Städte und Gemeinden untereinander sichern. Diese Radwege sind zu sichern und wenn notwendig auszubauen bzw. neu zu bauen.**

**LROP
C 3.6.6 05**

D 3.6.7 Information und Kommunikation

- 01** Der mit dieser Zielsetzung verbundene weitere Ausbau der Kabel- und terrestrischen Netze ist möglichst umwelt- und landschaftsschonend zu gestalten. Über das vorhandene Maß hinaus sind technische Möglichkeiten zur Verknüpfung der Telekommunikationsnetze zu optimieren.

**LROP
C 3.6.7.01**

- 02** Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.

**LROP
C 3.6.7.02**

Um die Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern im Landkreis Northeim zu minimieren, sind Richtfunkverbindungen und –sendemasten so zu planen, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen - anzustreben.

Es ist sicherzustellen, dass neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.

D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

- 01** Die Angebote an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen sind bedarfsgerecht nach den räumlichen Strukturen des Landkreises Northeim zu organisieren. Auf eine gute Verknüpfung der Angebote mit dem ÖPNV ist zu achten.

**LROP
C 3.7.01**

- 02** Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, dass sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

**LROP
C 3.7.02**

- 03** Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Be-

**LROP
C 3.7.04**

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

langen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.

- 04** Im Landkreis Northeim sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu sichern und wenn möglich zu verbessern, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind - vorrangig -, insbesondere in den Mittelzentren, bereitzustellen. Auf eine regionale Verknüpfung der Aktivitäten soll geachtet werden.

**LROP
C 3.7.05**

- 05** Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, dass ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Der demografischen Entwicklung soll Rechnung getragen werden.

**LROP
C 3.7.11**

Regionsweite Kulturarbeit wird vom Landschaftsverband Südniedersachsen geleistet. Sie ist zu sichern und weiter auszubauen. Ein Schwerpunkt soll dabei im Ländlichen Raum und bei Angeboten von überregionaler Bedeutung liegen.

D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport, Fremdenverkehr

- 01** In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen als Teile von Natur und Landschaft sowie Einrichtungen für die wohnungsnahe Erholung und Sportnutzung zu schaffen bzw. zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und zu pflegen.

**LROP
C 3.8.01**

Besonders in den Mittelzentren kommt der Entwicklung eines Freiflächensystems mit Bezügen in die freie Landschaft besondere Bedeutung zu.

Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.

- 02** Die Städte und Gemeinden des Landkreises sollen eine aktive siedlungsbezogene Erholungsflächenplanung unter Einbeziehung individualverkehrsreduzierender Fuß- und Radwegeplanung betreiben. Dabei ist das Radwegegesamtkonzept des Landkreises Northeim zu beachten.

**LROP
C 3.8.04**

Im Rahmen der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes sind Freizeit- und Erholungsverkehr, besonders unter dem Aspekt der Entlastung, zu berücksichtigen.

- 03** In der Zeichnerischen Darstellung sind im Umland der Siedlungsbereiche, insbesondere im Umland der Mittelzentren, durch Festsetzung großer flächenhafter Vorsorgegebiete für Erholung ausreichende Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundene Sportarten festgesetzt. Sie sollen weiterentwickelt werden. Die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sind über eine Abstimmung mit dem Naturschutz gesichert.

**LROP
C 3.8.04**

- 04** In der Zeichnerischen Darstellung sind festgelegt:

**LROP
C 3.8.03**

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte.

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

**LROP
B 8 02**

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (...) so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

**LROP
B 9 02**

In den „Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung“ ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wald und den Gewässern als wertvollste Bestandteile der Erholungslandschaft zu. Die Erholungsinfrastruktur ist zu sichern und in den „Vorsorgegebieten für Erholung“ bei Bedarf zurückhaltend weiterzuentwickeln. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Für den Bereich Solling ist der „Entwicklungsplan Naturpark Solling-Vogler“ als Grundlage für die gemeindlichen Erholungsplanungen anzuwenden

- 05** Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind der Bereich des Northeimer Großen Freizeitsees und der nördliche Stadtbereich der Kernstadt von Uslar festgelegt sowie eine Fläche zwischen Kalefeld und der Ortschaft Sebexen sowie ein Bereich südlich Nörten-Hardenberg. Die Erholungsschwerpunkte sind in ihrer Bedeutung für die Naherholung der beiden Mittelzentren Northeim und Uslar zu sichern und bei Bedarf behutsam und umweltverträglich auszubauen. In Kalefeld soll ein geplanter Wildtierpark verwirklicht werden.

**LROP
C 3.8.02**

Als regional bedeutsame Sportanlagen für den Flugsport sind die Segelfluggelände in Bad Gandersheim, Nienhagen, Northeim und Hoppensen festgelegt.

Flugsportaktivitäten, wie z.B. die des Ultra-Light- und Drachenflugsports, sind auf die bereits vorhandenen und in Planung befindlichen Segelfluggelände zu konzentrieren. Dies gilt wegen angrenzender störungsempfindlicher Flächen des Naturschutzes nicht für den Segelflugplatz bei Nienhagen, Stadt Moringen. Der Betrieb von Flugmodellen ist nur auf den dafür behördlich zugelassenen Arealen erlaubt.

Ebenfalls sind in der Zeichnerischen Darstellung der Golfplatz in Northeim/Bühle und der durch Bauleitplanung abgesicherte Golfplatz nordöstlich von Clus, Stadt Bad Gandersheim sowie ein Golfplatz bei Immensen, Stadt Einbeck, als regional

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

bedeutsame Sportanlagen festgelegt.

Die Golfanlage bei Northeim/ Bühle hat überregionale sportliche und touristische Bedeutung. Hier sollen Synergieeffekte mit anderen Veranstaltungen in der Region erzielt werden.

Bei Nörten-Hardenberg soll nach erfolgter Auskiesung ein Freizeitsee westlich der Bahnstrecken im Bereich des festgesetzten Vorranggebietes für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt entstehen.

Eine Anbindung der regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen an den ÖPNV ist anzustreben.

- 06** Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, dass Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelästigungen, minimiert werden.

**LROP
C 3.8.06**

In Bad Gandersheim soll das überregional bedeutsame Schwimmbad erhalten und die Attraktivität zur Verbesserung des touristischen Angebots gesteigert werden.

- 07** Die Fließgewässer im Landkreis Northeim sind mit Ausnahme der Weser für Wassersport nur bedingt geeignet. Leine, Rhume, Söse, Oder, Gande und Ilme sind abschnittsweise, je nach Wasserstand, zu bestimmten Zeiten für muskelkraftbetriebene Boote grundsätzlich geeignete Wandergewässer. Ihre ökologische Funktion ist durch naturverträgliche Sportnutzung unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen nachhaltig zu sichern.

- 08** In der Zeichnerischen Darstellung sind die regional bedeutsamen Wanderwege – Radfahren festgelegt. Sie sind zu sichern, zu unterhalten und ggf. aufzuwerten.

Für die überregionalen Wege sind Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten zu sichern oder nach Möglichkeit zu entwickeln und touristisch zu vermarkten.

Das regionale Radwanderwegekonzept ist mit den benachbarten Landkreisen abgestimmt. Das Radwegenetz im Landkreis Northeim soll an die angrenzenden Landkreise angeschlossen werden.

- 09** Im Naturpark Solling-Vogler sind der Erholungswert des Gebietes und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gleichermaßen zu sichern und zu entwickeln. Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und Nutzung der natürlichen Ressourcen ist im Gebiet des Naturparks besonders zu sichern und zu fördern. Auf die Minimierung bestehender Belastungen - insbesondere durch Verkehr, Bodenabbau, Gewerbe und Industrie - ist hinzuwirken.

Als Leitlinie für die Pflege und Entwicklung des Naturparks ist der 1991 veröffent-

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

lichte Entwicklungsplan maßgebend.

Die Sicherung und Pflege der vorhandenen Erholungs- und Freizeitinfrastruktureinrichtungen hat grundsätzlich Vorrang vor neuen Einrichtungen. Flächenbeanspruchende Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind auf die „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Fremdenverkehr“ zu konzentrieren.

Das Projekt Mountainbikeregion mit rund 600 Kilometern ausgewiesenen Strecken soll langfristig die Erholungs- und Tourismussituation im Naturpark Solling-Vogler verbessern. Dazu bedarf es auch einer langfristigen Optimierung des touristischen Angebotes (Hotels, Pensionen, Gaststätten).

Bei allen Planungen und Maßnahmen im Naturpark Solling-Vogler sind die vorhandenen Landschafts- und Siedlungsstrukturen und Vorbelastungen sowie die Zielaussagen des Entwicklungsplans besonders zu beachten.

D 3.9 Wasserwirtschaft**D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein**

- 01 Entsprechend der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Gemeinschaft (EU) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Nds. Wassergesetz (NWG) ist vorab ein Bewirtschaftungsplan für die Flussgebiets-einheit (Weser) zu erarbeiten (s.a. D 2.3.01).

Um die Art und Intensität der Bewirtschaftung an die jeweilige Empfindlichkeit der Gewässer anzupassen, sollen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne aufgestellt werden. Unterhaltungsmaßnahmen sind gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang durchzuführen. Die Unterhaltung der Gewässer soll in enger Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgen.

- 02 Wasserbauliche Maßnahmen sollen möglichst naturnah erfolgen, um die Selbstreinigungskraft, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Gewässer und die dazugehörigen Auen, die durch Ausbaumaßnahmen beeinträchtigt worden sind, sollen in einem Zeitraum von 15 Jahren renaturiert werden. Hierbei sollen die aus dem Modellvorhaben „Bewer“ gewonnenen Erkenntnisse situationsgerecht einfließen (s. auch D 2.3 04). Die Gewässerunterhaltung soll den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Fließgewässersystems im Landkreis Northeim fördern.
- 03 Art und Intensität der Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepaßt werden. Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung, in den Gebieten mit geringerem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung sowie in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz.
- 04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen. Dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

LROP
C 3.9.0.04

D 3.9.1 Wasserversorgung

Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.

LROP
C 3.9.1.01
LROP
C 3.9.1.06

Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sollen die Wasservorkommen im Landkreis Northeim geschützt werden. Das RROP legt in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung“ fest. Auf Dauer soll ein flächenhafter Grundwasserschutz eine ausrei-

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

chende Sicherung der Trinkwasservorkommen bieten.

Über den Trinkwassergeneralplan für den Landkreis Northeim ist eine ausgewogene großräumige Ordnung der Wasserversorgung zu sichern. Vorrangiges Ziel ist die Verwirklichung einer Verbundwirtschaft.

- 02** Im Rahmen der Wasserrechtsverfahren sind mögliche ökologische Auswirkungen in Folge der Wasserentnahme gegebenenfalls über Beweissicherungsverfahren festzustellen. **LROP C 3.9.1.07**

Rohwasserbrunnen, die aus qualitätsbedingten Gründen nicht mehr zur Trinkwassergewinnung geeignet sind, sollen auf die Möglichkeit überprüft werden, als Brauchwasserbrunnen weiter benutzt zu werden. Eine Sanierung des verunreinigten Grundwassers soll angestrebt werden.

In die Zeichnerische Darstellung sind die Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung und die Hauptversorgungsleitungen innerhalb ausgedehnter Versorgungsbereiche aufgenommen worden.

- 03** Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfange zu erschließen, wie dies zur Sicherung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser notwendig und ökologisch vertretbar ist.

- 04** Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. **LROP C 3.9.1.04**

- 05** Die Wasserversorgung im Landkreis Northeim wird primär aus dem Grundwasser sichergestellt. Nur der nordöstliche Raum des Landkreises Northeim bezieht Wasser aus dem Harz.

Der Tendenz zur Aufgabe kleiner Wassergewinnungsanlagen durch die Wasserversorgungsunternehmen soll entgegengewirkt werden.

Die Funktion der Wassergewinnungsanlagen im Landkreis Northeim ist langfristig zu sichern.

- 06** Die im Trinkwassergeneralplan des Landkreises Northeim genannten Ziele zur Verwirklichung einer Verbundwirtschaft bei der Trinkwasserversorgung sind weiter zu verfolgen und zu realisieren.

- 07** **Die „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.** **LROP B 8 02**

Das Wasserangebot der „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ soll für regionale Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen. In diesen Vorranggebieten sind möglichst Wasserschutzgebiete auszuweisen, um langfristig Beeinträchtigungen zu vermeiden. Vordringlich sollen für alle Wassergewinnungsanlagen

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind „Heilquellen“ in Bad Gandersheim festgelegt und zu schützen.

- 08 Die „Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung“ sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.**
- LROP
B 9 02**

Die „Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung“ dienen vor allem der Sicherung und dem Schutz des Grundwassers für spätere Generationen. Sie besitzen noch keinen Schutzstatus und werden bisher nicht genutzt. Sie sind aber hinsichtlich der Wasserqualität, der Wassermenge oder aufgrund eines natürlichen Schutzpentials für die Trinkwassergewinnung besonders geeignet. „Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung“, die aufgrund der Stilllegung von Wassergewinnungsanlagen aufgegeben worden sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung in der Regel als Vorsorgegebiete festgelegt.

D 3.9.2 Abwasserbehandlung

- 01 Im Landkreis Northeim sind zur Reinhaltung der Gewässer und im Interesse des Umweltschutzes gemäß des bestehenden Abwassergeneralplanes und der gesetzlichen Bestimmungen die Abwasserbehandlung und -entsorgung nach dem Stand der Technik zu betreiben.**
- LROP
C 3.9.2.01**
- Splittersiedlungen und Einzelhofanlagen mit Kleinkläranlagen müssen mit einer biologischen Nachreinigung ausgerüstet sein.
- Kommunale Kläranlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Zentrale Kläranlagen“ dargestellt. Des weiteren sind die Abwassertransportleitungen mit überörtlicher Bedeutung (Hauptabwasserleitungen) dargestellt.
- 02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie - nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.**
- LROP
C 3.9.2.02**
- 03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind von den Städten und Gemeinden im Landkreis Northeim bzw. den Betreibern regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind. Sanierungen sind ggf. durchzuführen.**
- LROP
C 3.9.2.03**
- 04 Die zuständigen Behörden haben darauf hinzuwirken, dass die durch die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben bedingte Menge und der Verschmutzungsgrad der Abwässer durch innerbetriebliche Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Die Kreislaufführung des Abwassers soll**
- LROP
C 3.9.2.04**

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

verstärkt werden. Werden die Abwässer zusammen mit kommunalen Abwässern gereinigt, soll darauf geachtet werden, dass die Reinigungsleistung der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird. Die Wärmebelastung der Gewässer ist so gering zu halten, dass Auswirkungen auf die chemischen, physikalischen und biologischen Vorgänge im Gewässer auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden.

- 05** Schon im Rahmen der Bauleitplanung sollen innovative Konzepte zur gebietsinternen Regenwasserbewirtschaftung realisiert werden. Regenwasserversickerung einerseits und Regenwassernutzung andererseits sollen in den Städten und Gemeinden durch eine entsprechende Auslegung der Erschließungsplanung und der Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzungen gefördert werden.

**LROP
C 3.9.2.05**

Die örtlichen Bodenverhältnisse sind jeweils vorher zu überprüfen.

D 3.9.3 Hochwasserschutz

- 01** Gebiete mit akuter Hochwassergefährdung für Menschen, Bebauung und hochwertiger Infrastruktur sollen durch Hochwasserschutzmaßnahmen entschärft werden.

**LROP
C 3.9.3.02**

Für die hochwassergefährdeten Gewässer sind die Überschwemmungsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für den Hochwasserschutz“ festgesetzt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Zweckbestimmungen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.

**LROP
C 2.0.02**

Die Darstellung umfasst nicht die bestehenden Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Eine Abstimmung auf der Ebene der Bauleitplanung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Northeim hat dazu stattgefunden.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim haben im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Verwirklichung dieses Zieles sicherzustellen.

Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Hochwasserrückhaltung sollen im Landkreis Northeim vorrangig durchgeführt werden.

- 02** Das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden erfüllt das Ziel des überregionalen Hochwasserschutzes im Flussgebiet der Leine unterhalb des Abschlussbauwerkes bei Salzderhelden bis Hannover. Im Oberlauf der Leine würde das ursprüngliche geplante Hochwasserrückhaltebecken Reinshof (südlich von Göttingen) zu einer erheblichen Minderung der Abflussspitzen führen und den Hochwasserzufluss aus der Leine für den Landkreis Northeim erheblich entschärfen. Weiterhin wurde im Bereich der Stadt Hardegsen das Hochwasserrückhaltebecken Pohlsburg an der Espolde errichtet. Kleinere Rückhaltebecken wurden in Bühle und Ahlshausen realisiert. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Rückhaltung werden in folgenden Bereichen entsprechende Untersuchungen und Planungen vorangetrieben:

**LROP
C 2.0.02**

Bad Gandersheim

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

- Seboldshausen/Eterna
- Markusteich/Aue

Einbeck

- Kuventhal/Krummes Wasser
- Voldagsen/Stoiter Bach
- Hallensen/Hillebach

Dassel

- Relliehausen/Ilme
- Lauenberg/Dieße
- Markoldendorf/Ilme

Uslar

- Sohlingen/Ahle
- Bollensen/Rehbach
- Dinkelhausen/Malliehagenbach

Kalefeld

- Westerhof/Aue

Northeim

- Höckelheim

Weitere kleinere Rückhaltebecken sind in Katlenburg-Lindau, Nörten Hardenberg, Hettensen, Verliehausen und Northeim geplant.

Für den Hochwasserschutz der Kernstadt Northeim wurden entlang der Rhume Dämme errichtet. In Bad Gandersheim und Kreiensen wurde der Hochwasserschutz durch die Ertüchtigung von Dämmen optimiert. In der Ortslage Lindau wurde durch einen Hochwasserschutzdamm in einem ersten Abschnitt der Hochwasserschutz verbessert. In der Ortslage Katlenburg wurde durch Ausbau und Errichtung von Dämmen der Hochwasserschutz für die Anlieger verbessert.

03 Bei Maßnahmen des (...) Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.

04 Eine weitere Verminderung der Überschwemmungsgebiete und Rückhalteräume muss unterbleiben. Die Überschwemmungsbereiche sollen durch Grünlanderhalt bzw. durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland in kritischen abflusswirksamen und erosionsgefährdeten Bereichen als natürliche Retentionsräume verbessert werden. Um die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern, soll die Reaktivierung der natürlichen Retentionsräume angestrebt werden. Sofern in besonderen Ausnahmefällen aufgrund von Baumaßnahmen ein Verlust an Retentionsraum zu erwarten ist, muss eine geeignete Kompensation erfolgen.

Versiegelungen durch Siedlung, Industrie und Verkehr sollen so gering wie möglich gehalten werden und durch ausreichende Entsiegelungsmaßnahmen

Beschreibende Darstellung

Hinweis LROP

und Förderung der Niederschlagsversickerung so gestaltet werden, dass sie nicht zur Abfluss- und Hochwasserverschärfung beitragen.

D 3.10 Abfallwirtschaft**D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein**

- 01** Der Landkreis Northeim – Kreisabfallwirtschaft hat ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Es wurde vom Kreistag am 04.07.2003 beschlossen. **LROP
C 3.10.0 01**
- Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises Northeim sind:
- die Entstehung von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 - Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 - Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch), Textilien, Holz, Sperrmüll und kompostierbare Stoffe, soweit möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich vorzubehandeln und abzulagern (Abfallablagerung).
- 02** Wesentlicher Bestandteil ist die Grundkonzeption zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen ab 1.6.2005. Im Rahmen einer optimierten Abfallvorbehandlung haben sich die Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz sowie die Stadt Göttingen auf eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft festgelegt. Diese Zusammenarbeit umfasst den Bau und Betrieb einer mechanisch-biologischen Abfallvorbehandlungsanlage (MBA) auf dem Gelände der Deponie Deiderode (Landkreis Göttingen), sowie den Umschlag der Abfälle auf der Deponie Hattorf am Harz (Landkreis Osterode am Harz) und der Deponie Blankenhagen (Landkreis Northeim). Dazu gehört auch der anschließende Transport zur Vorbehandlungsanlage und die Vermarktung der heizwertreichen Fraktion. Auf der Deponie Blankenhagen sollen ab 01.06.2005 die vorbehandelten Restabfälle abgelagert werden. **LROP
C 3.10. 0 02**
- Die Anbindung der Standorte der Abfallentsorgung im Landkreis Northeim an das regionale bzw. überregionale Verkehrsnetz ist zu sichern. **LROP
C 3.10. 0 04**
- Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie. **LROP
C 3.10. 0 05**

D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall**D 3.10.101 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien und sonstige Abfallanlagen**

In der Zeichnerischen Darstellung sind festgesetzt als

**LROP
C 3.10.1 01**

Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Gemarkung
Moringen	Blankenhagen

Als Vorrangstandorte für sonstige Abfallanlagen -Deponie (Boden- und Bauschutt)

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Gemarkung
Einbeck	Einbeck
Katlenburg-Lindau	Brandisbreite
Uslar	Verliehausen

Als Vorrangstandorte für sonstige Abfallanlagen -Deponie (Gewerbeabfall)

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Gemarkung
Dassel	Lüthorst

Als Vorrangstandort für sonstige Abfallanlagen – Behandlung

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Gemarkung
Moringen	Blankenhagen

- 02 An diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgesetzten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.**

**LROP
B 8 02**

- 03 Im Landkreis Northeim ist der Standort der Deponie Blankenhagen langfristig zu sichern.**

**LROP
C 3.10.1 02**

- 04** Aufgrund der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit in Südniedersachsen besteht zurzeit keine Notwendigkeit, weitere Standorte für eine Siedlungsabfalldeponie zu suchen.

D 3.10.2 Altlasten

- 01** Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.

Beschreibende Darstellung**Hinweis LROP**

- 02** Als Standorte regional bedeutsamer Altlasten sind in der Zeichnerischen Darstellung festgesetzt:

**LROP
C 3.10.2**

Stadt/Gemeinde	Ortsteil Lage/Bezeichnung
Einbeck	Fa. Schmidt-Marco
Northeim	Fa. Conti
Northeim	Schwellentränke
Uslar	Volpriehausen Ortskern
Uslar	Volpriehausen Fabrikgelände/Muna

D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

- 01** Im Landkreis Northeim sind zum Zwecke der wirksamen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt für Katastrophenfälle Sonderabwehrpläne aufgestellt worden.

**LROP
C 3.11.1 01**

Die bedeutenden überregionalen Verkehrswege, Bundesautobahn A 7 und ICE-Schienenstrecke, werden durch Sonderabwehrpläne abgedeckt.

- 02** Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.

**LROP
C 3.11.1 02**

- 03** Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, dass das Restrisiko auf den geringst möglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäusern oder Altenheimen, sind zu schaffen und zu erhalten.

**LROP
C 3.11.1 03**

Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, dass Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.

- 04** Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

**LROP
C 3.11.1 04**

D 3.11.2 Militärische Verteidigung

- | | | |
|-----------|---|-----------------------------|
| 01 | Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden. | LROP
C 3.11.2 01 |
| 02 | Die Konversionsfläche in der Kernstadt Northeim soll weiter bauleitplanerisch für die zivile Nutzung vorbereitet werden. | LROP
C 3.11.2 02 |
| | Die Konversionsfläche „Am Sultmer“ in Northeim ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiet für Erholung“ und als „Regional bedeutsame Sportfläche - Flugsport“ (Segelflugplatz) festgelegt. | |
| | Die Zuständigkeit für die Konversionsfläche in Einbeck ist zu regeln. | |
| 03 | Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. | LROP
C 3.11.2 03 |